

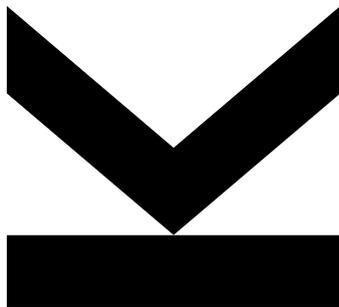
Eingereicht von
Vanessa Zugriegel

Angefertigt am
Institut für Europarecht

Beurteiler / Beurteilerin
**Univ. Prof. Dr. Franz
Leidenmühler**

31. Juli 2021

GREEN FINANCE – EU TAXONOMIEVERORDNUNG CHANCEN UND POTENZIALE FÜR NIEDERÖSTERREICH



Diplomarbeit
zur Erlangung des akademischen Grades
Magistra der Rechtswissenschaften
im Diplomstudium
Rechtswissenschaften

EIDESSTÄTTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt bzw. die wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die vorliegende Diplomarbeit ist mit dem elektronisch übermittelten Textdokument identisch.

Siebenlinden, am 31.07.2021

Unterschrift

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Inhaltsverzeichnis

I.	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	4
II.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
III.	EINLEITUNG	6
IV.	GREEN FINANCE	8
	1. <i>Grundlagen</i>	8
	2. <i>Mehrwert für Unternehmen</i>	10
	3. <i>Qualitätsbewertung (ESG-Rating)</i>	10
	4. <i>Qualitätssiegel für nachhaltige Finanzprodukte</i>	11
	5. <i>Green Bond Standard und Green Bond Principles</i>	13
V.	VERORDNUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINES RAHMENS ZUR ERLEICHTERUNG NACHHALTIGER INVESTITIONEN UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG	16
	1. <i>Ziel und Geltung</i>	16
	2. <i>Definitionen und Erläuterungen</i>	17
	3. <i>Hintergründe</i>	18
	4. <i>Kernstück der Verordnung</i>	20
	a) <i>Umweltziele</i>	21
	b) <i>DNSH</i>	22
	c) <i>Mindestschutz</i>	23
	d) <i>Anforderungen an technische Bewertungskriterien</i>	23
	e) <i>Weiterentwicklung</i>	24
	5. <i>Exkurs Offenlegungs-Verordnung</i>	25
VI.	TECHNICAL REPORT	26
	1. <i>Sektoren</i>	27
	2. <i>Kriterien und Beurteilung</i>	28
	3. <i>Anwendung – Praktische Umsetzung</i>	31
VII.	PRAXISLEITFADEN NIEDERÖSTERREICH	33
	1. <i>Land Niederösterreich</i>	33
	2. <i>Bankensektor</i>	34
	3. <i>Fertigungsunternehmen</i>	35
	a) <i>Zementwerk</i>	35
	b) <i>Immobilienbranche</i>	36
	4. <i>Chancen & Potenziale für Niederösterreich</i>	37
VIII.	CONCLUSIO	39
IX.	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	40
	A. <i>LITERATURVERZEICHNIS</i>	40
	B. <i>INTERNETQUELLEN</i>	40
	C. <i>RECHTSVORSCHRIFTEN</i>	43

I. Abbildungsverzeichnis

ABB. 1: AUSZUG DER TECHNISCHEN BEURTEILUNGSKRITERIEN ANHAND VON WIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEITEN NACH SEKTOREN.	30
ABB. 2: UNTERNEHMENSBEWERTUNG UNTER BEZUGNAHME AUF DIE TAXONOMIE-VERORDNUNG	32
ABB. 3: PORTFOLIOBEWERTUNG IM EINKLANG MIT DER TAXONOMIE-VERORDNUNG.	33

II. Abkürzungsverzeichnis

BMK	Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
bzw.	Beziehungsweise
ca.	circa
DNSH	Do no significant harm
EK	Europäische Kommission
EP	Europäische Parlament
EU	Europäische Union
GBP	Green Bond Principles
GBS	Green Bond Standards
ggf.	gegebenenfalls
ICMA	International Capital Market Association
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
RL	Richtlinie
TEG	Technical Expert Group
TSC	Technical Screening Criteria
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
UZ	Umweltzeichen
Vgl.	Vergleich
VKI	Verein für Konsumenteninformation
VO	Verordnung

III. Einleitung

Über die Klimakrise, nachhaltige Mineralölförderung und grüne Zementhersteller: Sustainable Finance, Green Bond Standards, Offenlegung und die EU Taxonomie Verordnung. Einige Begriffe, die Finanzdienstleister, große, industrielle Unternehmen und die Politik nicht nur aktuell, sondern auch langfristig und nachhaltig beschäftigen werden.

Antizipationen über den globalen Klimawandel, die 1997 zur Unterzeichnung des Kyoto Protokolls durch 184 Länder führten, schufen Bewusstsein über die Notwendigkeit von CO₂-Einsparungen¹. Die Industrieländer haben sich dazu verpflichtet, ihren CO₂-Ausstoß von 1990 bis 2012, später bis 2020 verlängert, auf zumindest 5 % im Vergleich zu 1990 zu senken.²

In einem weiteren Schritt wurde im Rahmen des Pariser Klimaabkommens 2015 beschlossen, dass die globale Klimaerwärmung unter 2°C, idealerweise auf 1,5°C beschränkt werden sollte.³ Um dieses Ziel zu erreichen, strebt die Europäische Union bis 2030 eine Verringerung der Treibhausgase um 55 % von denen im Jahre 1990 in die Umwelt eingebrachten Emissionen an.⁴ Bis 2050 soll weiters Net Zero, eine ganzheitliche Klimaneutralität, im EU-Raum erreicht werden.⁵

Die Europäische Kommission hat zur Erreichung ihrer definierten Klimaziele 2018 einen Aktionsplan zur nachhaltigen Finanzierung veröffentlicht. In diesem Maßnahmenplan wurde angestrebt, die beiden Aspekte, Finanzierung und Nachhaltigkeit zu kombinieren. Der 2019, ebenfalls von der Europäischen Kommission, präsentierte „Green Deal“, ist ein umfassendes Konstrukt- und Maßnahmenbündel, um die Wirtschaft der Europäischen Union nachhaltiger zu gestalten⁶. Zur Umsetzung der Pariser Klimaziele und des EU-Aktionsplans werden jährlich rund 180 Mrd. Euro benötigt.⁷

Die Klassifizierung von Grünen Anleihen ist bisweilen nicht unionsweit einheitlich standardisiert. Sie soll dazu beitragen, das Maßnahmenpaket der EU zu finanzieren, in dem es Gelder mobilisiert. Um der Problematik „Greenwashing“, der fälschlichen Klassifizierung von Geldern als nachhaltig entgegenzuwirken, arbeitet die Technical Expert Group, im Auftrag der Europäischen Kommission an der Erstellung des Green Bond Standard, der noch 2021 erwartet wird. Der Green Bond Standard, wird nicht nur durch die Technische Expertengruppe näher konkretisiert, sondern ist

¹ Vgl. EPA, The Kyoto Protocol.

² Vgl. Grunow/Zeder, Green Finance, essentials, 2020, 1.

³ Vgl. Grunow/Zeder, Green Finance, essentials, 2020, 1.

⁴ Vgl. EC, 2030 climate & energy framework.

⁵ Vgl. EC, 2050 long-term strategy.

⁶ Vgl. EU TEG, Usability Guide – EU Green Bond Standard, 2020, 2ff.

⁷ Vgl. BMF, Sustainable Finance.

unausweichlich mit der Taxonomie-Verordnung gekoppelt. Diese ist ein freiwillig anwendbares Klassifizierungssystem zur Ausweisung nachhaltiger Aktivitäten.⁸

In dieser Arbeit wird zunächst untersucht, was Green Finance ist. Es wird näher darauf eingegangen, wie die Bewertung dessen vollzogen werden kann und die Qualität des Produkts oder der Dienstleistung für die Allgemeinheit dargestellt wird. Im Hauptteil wird auf die Taxonomie-Verordnung, Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, und der delegierten Offenlegungs-Verordnung eingegangen. Aufbauend zu den der Erläuterungen zur Taxonomie-Verordnung wird näher auf den Technical Report der Expertengruppe eingegangen.

Die gegenständliche Arbeit wurde für das Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung für Umwelt- und Energiewirtschaft und der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich erstellt. Im finalen Kapitel wird daher auf die Anwendungsmöglichkeiten der Taxonomie-Verordnung eingegangen und potenzielle Chancen aufgezeigt.

⁸ Vgl. CMS, Europäischer Green Bond Standard.

IV. Green Finance

Der seit Jahren andauernde Trend der westlichen Gesellschaft einen nachhaltigeren Lebensstil zu führen bzw. diesen etablieren zu wollen, bildet sich neben Besorgungen des täglichen Lebens, zunehmend auch im Finanzbereich, insbesondere bei Veranlagungen, ab. Die Auffassung von Nachhaltigkeit ist für durchschnittliche Endnutzer und Endnutzerinnen primär auf den Alltag ausgerichtet. So verfolgt er die Produktions- und Transportschritte der in Supermärkten angebotenen Lebensmitteln und interessiert sich darüber hinaus zunehmend dafür, in welche Art von Fonds investiert werden kann.

Der Begriff des ‚Green Finance‘, grüne Finanzierung, ist überwiegend im Bereich von Unternehmen, Versicherungen und Finanzdienstleistern wiederzufinden. Besonders bedeutsam ist das Instrument der grünen Finanzierung im Bereich der Unternehmensfinanzierung. Doch auch Konsumenten sind im weiteren Sinne von Green Finance betroffen. Die überwiegende Anzahl der Bevölkerung besitzt Ersparnisse in unterschiedlichsten Formen: Sparbücher, Investmentfonds, private oder betriebliche Vorsorgekassen sowie sonstige Anlageformen.⁹ Durch die Erzielung von Zinsen und Erträgen im Zuge der Veranlagung von Geldern ist VerbraucherInnen konkludent bewusst, dass Finanzdienstleister die Gelder der AnlegerInnen für die Finanzierung von Projekten verwenden. Um welche Projekte es sich konkret handelt, ist dabei für den VerbraucherInnen oft nur schwer ersichtlich und nachvollziehbar.¹⁰

1. Grundlagen

Bereits 1992 kamen im Rahmen einer Versammlung der Vereinten Nationen (United Nations – UN) 178 Länder in Brasilien zusammen. Thematik der Versammlung waren Entwicklungspolitik und Ökologie des 21. Jahrhunderts. Eine globale, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung war die Übereinkunft des Zusammentreffens. Im Anschluss der Tagung ratifizierten 154 Länder das UN-Abkommen über Klimaschutz. Inhalt des Abkommens waren ökonomische Effizienz und soziale Gerechtigkeit unter Einbeziehung ökologischer Verträglichkeit. Weitere beträchtliche Meilensteine gegen den Klimawandel waren die Kyoto-Protokolle, mit der Verpflichtung zur Senkung von Treibhausgasemissionen und die Pariser Klimakonferenz 2015. In letzterer wurde festgelegt, dass die Erderwärmung langfristig nicht höher als 2°C sein darf, aber möglichst unter 1,5°C bleiben solle. Um dem Ziel nachzukommen, strebt das Europäische Parlament (EP) eine Senkung des CO₂-Ausstoßes bis 2030 um 40 % im Unterschied zu 1990 an.¹¹

⁹ Vgl. Höbarth, Faktencheck – Green Finance, 11.2019, 4.

¹⁰ Vgl. Höbarth, Faktencheck – Green Finance, 11.2019, 10.

¹¹ Vgl. Grunow/Zeder, Green Finance, essentials, 2020, 1f.

Im März 2018 hat die Europäische Kommission (EK) einen Aktionsplan für nachhaltige Finanzierung veröffentlicht. Dieser Aktionsplan beinhaltet eine eingehende Strategie, um Investitionen mit Nachhaltigkeit zu kombinieren. Die EK hat es sich darin verschrieben, Standards und Labels für nachhaltige Finanzprodukte zu etablieren. Die dazu einberufene technische Expertengruppe (TEG, Technical Expert Group) besteht aus 35 VertreterInnen. Um theoretische Ansätze mit der praktischen Ausführung zu vereinen, stammen die VertreterInnen der Expertengruppe aus der Zivilgesellschaft, dem Umwelts- und Arbeitswesen sowie aus der Unternehmensführung. Weitere ExpertInnen die in engem Zusammenhang mit dieser Verordnung stehen sind AkademikerInnen, Forschungseinrichtungen und weiterer ExpertInnen.¹² Darüber hinaus sind zehn weitere Mitglieder und Beaufsichtigungsorgane der Europäischen Union und international-öffentlichen Organisationen abgestellt. Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit hat die TEG in vier Bereichen Empfehlungen abgegeben:

- Ein für die EU gültiges Klassifizierungssystem, die Taxonomie, die näher definiert, welche ökonomischen Aktivitäten als nachhaltig zu werten sind
- Die Etablierung des EU Green Bond Standard
- Klima-Referenzwerte und Offenlegungspflichten für diese sowie
- Hilfestellungen für unternehmerische Offenlegung im Zusammenhang mit klimabezogenen Informationen.¹³

Für die Erfüllung dieser ambitionierten Ziele bedarf es Maßnahmen und Projekte. Im Rahmen des, von der EK 2019 präsentierten „Green Investmentdeals“ sollen rund 1 Billion Euro mobilisiert werden¹⁴. Da die Finanzierung durch staatliche Gelder alleine nicht getragen werden kann, werden zunehmend Private mobilisiert zu investieren. Diese sollen dazu motiviert werden, ihre Gelder so zu investieren und zu veranlagen, dass aus diesen Mitteln Projekte zum Klimaschutz und klimapositive Effekte finanziert werden können.¹⁵

Ein Ansatzpunkt – weg von ertraglosen Sparbuchzinsen hin zur Erreichung der Klimaziele – ist die staatlich geförderte Geldtransfusion. Bei einer Gewährleistung von vergünstigten Investitionsmöglichkeiten in den grünen Kapitalmarkt unter Einhaltung einer festgelegten Einlagedauer, würde der Staat nicht schlechter gestellt werden als ohne diese Vergünstigung. Der grüne Kapitalmarkt bezieht sich auf taxonomiekonforme, nachhaltige Wertpapiere. Dies können grüne Anleihen, Aktien oder Fonds sein. Die Schlechterstellung des Staates trotz einer Förderung könnte dadurch vermieden werden, dass der Fiskus zwar aufgrund der KEST-Einbußen durch

¹² Vgl. VO (EU) 2020/852, Artikel 20.

¹³ Vgl. EU Technical Expert Group on Sustainable Finance, Usability Guide – EU Green Bond Standard, 2020, 2.

¹⁴ Vgl. Europ. Kommission, Investitionsplan Europ. Green Deal, 2020, 1.

¹⁵ Vgl. Grunow/Zeder, Green Finance, essentials, 2020, 1f.

Auflösung herkömmlicher Sparbücher Steuereinnahmen verliert,¹⁶ dennoch aber langfristig weniger Verluste einführt, als dadurch geringere Strafzahlungen für die Nichterreichung der Klimaziele bezahlt werden müssen.¹⁷ Angesichts der aktuellen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass aufgrund der niedrigen Bankzinsen die KEST ohnehin nur wenige Einnahmen liefert.¹⁸ Wird das Geld demnach von konventionellen Veranlagungsmöglichkeiten zur Veranlagung auf dem grünen Kapitalmarkt umgeschichtet, werden einerseits die KEST-Erträge gemindert, langfristig aber die Strafzahlungen der Republik Österreich gesenkt.

2. Mehrwert für Unternehmen

Die Begrenztheit der natürlichen Ressourcen hat zu einem Wandel in der Bevölkerung geführt. Im Zuge der nachhaltigen Finanzierung haben Unternehmen durch Umdenken und Umlenken der bisherigen Geschäftsstrategie das Potenzial, bei richtiger Implementierung, ihr Unternehmen nachhaltig und risikominimierend zu gestalten. Da langfristig von einer Verpflichtung zur Anwendung von Green Finance auszugehen ist, haben Unternehmen, die sich zeitnah umorientieren einen Vorteil. Darüber hinaus haben Unternehmen, die sich für grüne Finanzierungsmethoden im Unternehmensaus- und Umbau befinden, die Chance ihre Reputation durch den resultierenden Nachhaltigkeitsaspekt zu stärken. Ein weiterer Vorteil, der sich aus der nachhaltigen Finanzierung ergibt, ist die Gewinnung neuer Investoren. Dies wiederum stärkt das Unternehmen, da im Falle einer Nichtinanspruchnahme von Green Finance, diese voraussichtlich nicht auf das Unternehmen aufmerksam geworden wären, gar darin investiert hätten.¹⁹ Zur einhergehenden Transparenz durch nachhaltige Finanzierung in den Bereichen Berichterstattung, Zertifizierung und den Folgen, wird im Kapitel Exkurs: Offenlegungs-Verordnung näher eingegangen.

3. Qualitätsbewertung (ESG-Rating)

Die ESG-Faktoren basieren auf dem Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums, der von der EK im Frühjahr 2018 publiziert wurde. Initiativ für die Erstellung des Aktionsplans waren das Pariser Klimaabkommen und die Agenda 2030 der UN. Der mit dem Begriff ‚Green Finance‘ einhergehende Ausdruck ‚Sustainable Finance‘ nachhaltige Finanzierung, spielt eine wesentliche Rolle im ESG-Rating da jegliche Finanzierung langfristig nachhaltig ausgerichtet sein soll.²⁰

¹⁶ Vgl. Horvath, "Ökosozialer Kapitalismus", ÖBA 2021, 155f.

¹⁷ Vgl. Erneuerbare Energie Ö., Emissionen und Strafzahlungen.

¹⁸ Vgl. Finanz.at, Steuern in Österreich – Steuereinnahmen und Steuerausgaben.

¹⁹ Vgl. Grunow/Zeder, Green Finance, essentials, 2020, 3f.

²⁰ Vgl. WKO – Finanzdienstleister, Sustainable Finance, 2021, 2.

Das EGS-Rating bildet einen Rahmen zur Qualitätsbewertung in den Bereichen Environmental, Social und Governance, demnach Umwelt, Soziales und Unternehmenskultur. Dieser Rahmen beinhaltet definierte Kriterien, anhand derer sich Unternehmen orientieren, messen und bewerten können.²¹ In concreto handelt es sich bei grünen Geldanlagen zunächst um konventionelle Veranlagungsformen die durch ökologische, soziale und ethische Kriterien erweitert werden. Je nach Finanzprodukt können diese Kriterien voneinander abweichen, wobei das Klimaziel im Vordergrund steht.²²

Der Bereich Umwelt kann wiederum in Umweltmanagement, Produkte und Dienstleistungen sowie Ökoeffizienz gegliedert werden. Dabei geht es unter anderem um die Position und Ziele im Hinblick auf den Klimawandel, der Logistik, erneuerbaren Rohstoffen, Produktionsprozesse, Energieverbrauch, Wassernutzung, Abfälle und Emissionsausstoß.²³

Der Bereich Soziales bezieht sich auf die Bewertung von Arbeitssicherheit, Mitarbeiterpolitik, Diversität, Produktverantwortung und enge Kooperation mit Fertigungsstätten.²⁴

Neben den beiden Bereichen Umwelt und Soziales, die jeweils 30 % in der Bewertung ausmachen, schlägt der Bereich Unternehmenskultur mit 40 % zu Buche. Im ESG-Rating wird daher ein besonderes Augenmerk auf die Managementphilosophie, Verhaltensregeln, Firmenethik, Transparenz und Compliance sowie Risikomanagement gelegt.²⁵

Neben dem ESG-Rating, das sich mit der Unternehmensbewertung eines Kreditnehmers beschäftigt und somit die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells bewertet, gibt es die ESG-Evaluation. Diese beschäftigt sich mit der Evaluierung der Nachhaltigkeitswirkung einzelner Projekte. Die dafür festgelegten Kriterien sind in den Bereichen Projektqualität, -struktur, -verwaltung, -transparenz, und -validierung gegliedert und werden entsprechend gewichtet.²⁶

4. Qualitätssiegel für nachhaltige Finanzprodukte

Im ESG-Rating können Ausschlusskriterien definiert werden. Sie verhindern, dass bestimmte Staaten, Branchen oder Unternehmen Zugang zu Green Finance erhalten. Die Erlangung des österreichischen Umweltzeichens für Finanzprodukte ist beispielsweise ausgeschlossen, wenn sich Länder oder Unternehmen durch Kohleabbau, Ausbeutung von Menschenrechten,

²¹ Vgl. Mayer, Nachhaltigkeit: 125 Fragen und Antworten, 2020, 33.

²² Vgl. Höbarth, Faktencheck – Green Finance, 11.2019, 14f.

²³ Vgl. Grunow/Zeder, Green Finance, essentials, 2020, 28.

²⁴ Vgl. Grunow/Zeder, Green Finance, essentials, 2020, 28.

²⁵ Vgl. Grunow/Zeder, Green Finance, essentials, 2020, 28.

²⁶ Vgl. Grunow/Zeder, Green Finance, essentials, 2020, 27f.

Verletzung von Arbeitsrechten sowie die Verletzung von sozialen, politischen oder Umweltstandards schuldig machen.²⁷

Dass die Nachhaltigkeitsbewertung am österreichischen Markt einen immer höheren Stellenwert einnimmt, spiegelt sich in den Marktzahlen wider. Bereits 65 % der als nachhaltig betitelten Fonds wurden mit dem FNG-Siegel oder dem Österreichischem Umweltsiegel ausgezeichnet. Im Gesamtvolumina von 191,9 Mrd. Euro des österreichischen Gesamtinvestmentfondsmarkt beträgt der Marktanteil an nachhaltigen Fonds bereits 19,8 %.²⁸ Für das darauffolgende Jahr wird ein neuerlicher Anstieg von über 15 % antizipiert.²⁹

Dem aus Deutschland stammenden FNG-Siegel, das 2015 etabliert wurde, um nachhaltige Investmentfonds zu bewerten, steht ein österreichisches Äquivalent gegenüber, das österreichische Umweltzeichen. Der Nutzen des FNG-Siegels liegt in der Qualitätssicherung nachhaltiger Geldanlagen, genormten Mindestanforderungen sowie der Förderung nachhaltiger Investments. Das Audit wird durch die Tochtergesellschaft von FNG, QNG in Zusammenarbeit mit der Universität Hamburg durchgeführt, wobei die Gesamtverantwortung bei der Tochtergesellschaft und das Audit bei der Universität liegt.³⁰

Produkte, die durch das Qualitätssiegel ‚Österreichisches Umweltzeichen‘ ausgezeichnet sind, stellen eine umweltverträgliche Alternative zu ähnlichen Produkten dar.³¹ Das Österreichische Umweltzeichen wurde bereits 2004 etabliert und ist das älteste Label seiner Art in Europa. Umwelt- und Sozialleistungen werden im Rahmen der Klassifizierung im Zuge der Recherchen transparent. Die Institution des Österreichischen Umweltzeichens hat die Richtlinie UZ 49 für nachhaltige Finanzprodukte herausgegeben, in der sie folgende drei Schwerpunkte bestimmt, die in unterschiedlichen Bereichen Schlüsselkriterien darstellen. Zum einen sind das geeignete Auswahlkriterien um Projekte, die dahinterstehenden Unternehmen und Emittenten bewerten zu können, um folglich nachprüfen zu können, ob diese einen geeigneten Beitrag zu Umwelt und Soziales beizutragen. Festgelegte Qualitätsstandards für die Erhebungs- und Auswahlprozesse garantieren einen Rahmen, nach dem die Ratings durchgeführt werden können. Auch das Österreichische Umweltzeichen sichert den Anlegern durch das strenge Transparenzgebot eine klare Aufschlüsselung über die nachhaltige Anlegestrategie, dem Portfolio und dessen enthaltenen Emissionen sowie weitere Informationen zu.³²

²⁷ Vgl. Höbarth, Faktencheck – Green Finance, 11.2019, 16f.

²⁸ Vgl. FNG, Marktbericht nachhaltige Geldanlagen 2021, 19.

²⁹ Vgl. FNG, Marktbericht nachhaltige Geldanlagen 2021, 26.

³⁰ Vgl. FNG, Das FNG-Siegel, 2021.

³¹ Vgl. Österreichisches Umweltzeichen, RL UZ 49 – Nachhaltige Finanzprodukte, 2020, 7.

³² Vgl. Österreichisches Umweltzeichen, RL UZ 49 – Nachhaltige Finanzprodukte, 2020, 5f.

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) hat die Verantwortlichkeit für die Entwicklung und Verwaltung des Qualitätssiegels inne. Der VKI definiert die Kriterien für die Vergabe des Qualitätssiegels. Im Auftrag des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) agiert der VKI und ist der Träger der Marke ‚Österreichisches Umweltzeichen‘.³³

Neben den Ausschlusskriterien, die für das ESG-Rating etabliert wurden, gibt es ähnliche bzw. weitere Kriterien, die zum Ausschluss der Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens führen. Zur Durchführung erfolgt die Unterteilung einerseits in Anlageprodukte für Unternehmen, andererseits in Staatsanleihen bzw. Öffentliche Emittenten. Für erstere ist die Verwendung bzw. die Involvierung in Atomkraft, Rüstungsindustrie, fossile Brennstoffe oder Gentechnik ein Ausschlusskriterium. Bei zweitem zählen die Verletzung von politischen, sozialen und Umweltstandards sowie die Verletzung von Demokratie, Menschenrechten oder Staaten ohne Ambitionen ihren CO₂-Ausstoß zu verringern als Ausschlusskriterium des österreichischen Umweltzeichens. Da es dem BMNT ein wichtiges Anliegen ist, wurde in der RL UZ 49 ein eigener Punkt mit Ausschlusskriterien für Immobilien definiert. Dieser besagt, dass Gebäude, Neubauten und bereits sanierte Gebäude, von der Klassifizierung als nachhaltiges Investment ausgeschlossen sind, wenn sie weder einen signifikanten, den klimaaktiven Mindeststandards, noch einen entsprechenden Nachhaltigkeitsbeitrag leisten. Daher sind Investments ausgeschlossen, die weder der Qualität der Infrastruktur, der wirtschaftlichen Transparenz oder der hohen Energieeffizienz dienlich sind, noch die Nutzung erneuerbarer Energieträger, die dem Einsatz ökologischer Baustoffe und thermischen Komfort zuwiderlaufen in Betracht.³⁴

Qualifiziert für die Erhebungen sowie den Bewertungs- und Auswahlprozess, im Sinne der RL UZ 49, sind Unternehmen, die eine Auflistung von Kriterien erfüllen, wie Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität, den administrativen Voraussetzungen genügen, über ein Qualitätssystem verfügen und vielen weiteren Anforderungskriterien nachkommen. Unternehmen und Staaten können beispielsweise durch ISO 9001 oder TQM bewertet werden, Immobilien durch einen beeideten Sachverständigen, Gutachter, Ziviltechniker oder durch Zertifizierungsstellen wie der ÖGNB, TQB, ÖGNI und durch weitere anerkannte Stellen.³⁵

5. Green Bond Standard und Green Bond Principles

Der Green Bond Standard geht aus dem Aktionsplan der EK 2018 hervor. Es galt Leitlinien bzw. einen EU-weiten Standard für Green Bonds zu schaffen. Diese sollen bei der Implementierung von nachhaltigen Investitionen auferlegt werden. Bisweilen handelt es sich bei dem Instrument

³³ Vgl. Österreichisches Umweltzeichen, RL UZ 49 – Nachhaltige Finanzprodukte, 2020, 7.

³⁴ Vgl. Österreichisches Umweltzeichen, RL UZ 49 – Nachhaltige Finanzprodukte, 2020, 10ff.

³⁵ Vgl. Österreichisches Umweltzeichen, RL UZ 49 – Nachhaltige Finanzprodukte, 2020, 20ff.

der Green Bond Standards um freiwillige Prozessleitlinien. Sie beschäftigen sich neben der Rechenschaftspflicht und Vergleichbarkeit ebenso mit der Wirksamkeit und Transparenz. Das Vertrauen in den Markt soll verbessert werden, ohne die Marktmechanismen zu beeinträchtigen.³⁶

Green Bond Principles

Die International Capital Market Association (ICMA) definiert Green Bonds als „Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung grüner Projekte verwendet werden und auf die vier Kernkomponenten der Green Bond Principles ausgerichtet sind“.³⁷ Aufgrund zahlreicher Parallelen soll zunächst auf die seit längerem bestehenden, Green Bond Principles eingegangen werden.

Die vier Kernkompetenzen der Green Bond Principles sind:

1. Verwendung der Emissionserlöse:

diese sollen nur zur Verwendung der Realisierung grüner Projekte dienen. Die grünen Projekte sollen jedenfalls positiv zur Umwelt beitragen und auswertbar sein. Es erfolgt ähnlich, wie auch später in der Taxonomie-Verordnung ausgeführt, eine Kategorisierung von geeigneten grünen Projekten, die u. a. erneuerbare Energien, sauberen Transport sowie Verschmutzungsprävention und -Kontrolle beinhalten.

2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl:

eine ökologische und nachhaltige Zielsetzung, die Bestimmungsweise von grünen Projekten, Eignungs- und Ausschlusskriterien, sowie mögliche Risiken sollen den Investoren klar kommuniziert werden.

3. Management der Erlöse:

die Erlöse eines Green Bonds sollen klar rückverfolgbar sein. Dies hat den Nutzen, dass die weitere Verwendung der Gelder transparent ist, und dass diese folglich, wie der Green Bond selbst, nachhaltig weiterveranlagt werden.

4. Berichterstattung:

Emittenten der Green Bonds sollen zeitnahe und aktuelle Informationen über die Verwendungserlöse zur Verfügung stellen. Eine jährliche Berichterstattung soll Projektbeschreibungen und etwaige dadurch entstandene Umwelteinflüsse enthalten.³⁸

Da die Green Bond Principles auf Freiwilligkeit basieren, wird den Emittenten empfohlen, die eben genannten vier Kernkompetenzen durch externe Prüfer bestätigen zu lassen um Objektivität zu

³⁶ Vgl. Grunow/Zeder, Green Finance, essentials, 2020, 39.

³⁷ ICMA, The Green Bond Principles, 2018, 2.

³⁸ Vgl. ICMA, The Green Bond Principles, 2018, 3ff.

wahren. Die Prüfung kann von einer zweiten Expertenmeinung, Verifizierung und Zertifizierung bis hin zum Green Bond Scoring bzw. Rating führen.³⁹

Green Bond Standards

Als die TEG 2019 den Report zu den Green Bond Standards (GBS) veröffentlichte, befand sich die EU-Taxonomie noch in der Verhandlungsphase,⁴⁰ obwohl die GBS in Wechselwirkung mit dieser steht.

Bei den EU GBS handelt es sich ebenfalls um einen freiwilligen Standard für Emittenten, die es anstreben nach ‚Best Practice‘, optimaler Geschäftsführung, zu handeln. Der GBS wurden für Emittenten des EU-Marktes konzipiert. Darüber hinaus steht die Klassifizierung anhand der Standards aber auch international zur Anwendung offen. Basis für die EU GBS sind die Green Bond Principles (GBP).⁴¹

Die vier Hauptkomponenten der GBS auf Basis der GBP setzen sich wie folgt zusammen:

1. Verwendung der Emissionserlöse in Einklang mit der EU Taxonomie VO,
2. Inhalt des Green Bond Framework, der vom Emittenten veröffentlicht wird,
3. Notwendige Allokation und Impact Reporting,
4. Vorgaben für eine externe Verifikation und an den Prüfer.⁴²

Die EU GBS wurden für die Umorientierung des Kapitalmarkts hin zu nachhaltigem Investment konzipiert. Der GBS-Marktanteil nimmt eine untergeordnete Rolle ein, verzeichnet aber jährlich Zuwachs. Zwischen 2018 und 2019 ist der Marktanteil um 53 % gewachsen. Ziel der EU GBS ist es nicht nur die Marktbarrieren zu durchbrechen, sondern auch eine starke Ausgangslage für den Kapitalfluss in nachhaltige Ziele der EU zu schaffen.⁴³

Grüne bzw. nachhaltige Projekte, die sich für die Klassifizierung im Sinne der GBS eignen, werden anhand der EU-Taxonomie gemessen. Um als nachhaltig klassifiziert zu werden, soll ein grünes Projekt zumindest zur Erfüllung eines der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie-Verordnung beitragen. Darüber hinaus muss der DNSH-Grundsatz, gewahrt werden. Die nachhaltigen Projekte müssen den minimalen Sicherheitsvorkehrungen genügen sowie sich nach den Technical Screening Criteria (TSC) richten.⁴⁴ Dies soll insbesondere in den nachfolgenden Kapiteln verdeutlicht werden.

³⁹ Vgl. ICMA, The Green Bond Principles, 2018, 3ff.

⁴⁰ Vgl. EU Technical Expert Group on Sustainable Finance, Usability Guide – EU Green Bond Standard, 2020, 2.

⁴¹ Vgl. EU Technical Expert Group on Sustainable Finance, Usability Guide – EU Green Bond Standard, 2020, 10.

⁴² Vgl. EU Technical Expert Group on Sustainable Finance, Usability Guide – EU Green Bond Standard, 2020, 10.

⁴³ Vgl. EU Technical Expert Group on Sustainable Finance, Usability Guide – EU Green Bond Standard, 2020, 11.

⁴⁴ Vgl. EU Technical Expert Group on Sustainable Finance, Usability Guide – EU Green Bond Standard, 2020, 14.

V. Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung

Mit dem Ziel der Schaffung einer einheitlichen Norm wurde in Anlehnung an den Green Bond Standard und den Aktionsplan zur nachhaltigen Finanzierung der EK aus 2018 sowie unter Bezugnahme auf die Agenda #mission 2030 die Taxonomie-Verordnung geschaffen.

Die Verordnung wurde am 18. Juni 2020 kundgemacht und trat am 20. Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Ausgenommen davon, sind vier Artikel der Verordnung, die schrittweise bis 2023 in Kraft treten werden. Als Verordnung des EP und des Rates ist sie in all ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.⁴⁵

Da die Taxonomie-Verordnung auf die Bewertung der Auswirkungen von wirtschaftlichen Tätigkeiten auf die Umwelt abstellt, die Forschung und Technologie sich stetig weiterentwickeln, bedarf es einer regelmäßigen Anpassung der Kriterien. Beim delegierten Rechtsakt zur Verordnung handelt es sich um einen dynamischen Akt, welcher durch Empfehlungen bzw. durch den TEG-Report in regelmäßigen Abständen aktualisiert bzw. angepasst wird.⁴⁶

1. Ziel und Geltung

Das Ziel der „Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088“ gemäß Artikel 1 ist es, Kriterien zu definieren, ab wann eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig zu klassifizieren ist, um den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition beurteilen zu können.⁴⁷

Geltung entfaltet sie dabei für die Mitgliedsstaaten der EU, den darin ansässigen Finanzmarktteilnehmern oder Emittenten in Verbindung mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, sofern diese als ökologisch nachhaltig angeboten werden. Weiters für Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, sowie Unternehmen, die verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung bzw. eine nichtfinanzielle konsolidierte Erklärung gem. der RL 2013/34/EU zu veröffentlichen.⁴⁸

⁴⁵ Vgl. VO (EU) 2020/852, Art. 27.

⁴⁶ Vgl. VO (EU) 2020/852, Erwägungsgrund 38.

⁴⁷ Vgl. VO (EU) 2020/852, Art. 1.

⁴⁸ Vgl. VO (EU) 2020/852, Art. 1.

2. Definitionen und Erläuterungen

Finanzmarktteilnehmer

In der Taxonomie- sowie der Offenlegungsverordnung findet sich der Begriff des Finanzmarktteilnehmers wieder. Darunter sind Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte (IBIPs) anbieten, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die für die Verwaltung der Portfolios zuständig sind, Unternehmen im Zusammenhang mit betrieblicher Altersversorgung, Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Verwaltung von alternativen Investments oder Fonds für soziales Unternehmen betreiben, Anbieter von europäischen langfristigen Investmentfonds (ELITIFs) und europaweiten privaten Altersvorsorgeprodukten (PEPP) sowie Kreditinstitute die eine Portfolioverwaltung betreiben zu verstehen. Darüber hinaus entfalten die beiden Verordnungen auch für Finanzberater Wirkung.⁴⁹

Finanzberater

Finanzberater sind jene, die Versicherungsunternehmen betreiben bzw. als Versicherungsvermittler agieren. Sie erbringen Beratungen für IBIPs, Kreditinstitute, Wertpapierdienstleistungsunternehmen als auch für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Anlageberatungen durchführen.⁵⁰

Finanzprodukt

Unter einem Finanzprodukt werden verwaltete Portfolios, alternative Investmentfonds, IBIPs, Altersvorsorgeprodukte, Altersversorgungsprodukte, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und PEPPs verstanden.⁵¹

Kreislaufwirtschaft

Das Umweltziel ‚Kreislaufwirtschaft‘ fokussiert die Bereiche der Haltbarkeit, Instandhaltung, Reparatur und Wiederbeschaffung einzelner Teile, Nachrüstbarkeit und Recycling. Der stetige Verbrauch an wertvollen Ressourcen zur Produktion neuer Produkte kann dadurch gesenkt werden. Daraus resultiert, dass nicht nur Rohmaterialien gewahrt, sondern darüber hinaus auch geringere Mengen an Treibhausgasen ausgestoßen werden, da Transportwege und Arbeitsschritte entfallen bzw. eingespart werden. Auch bei der Renovierung bestehender Gebäude hin zu energiesparenden Gebäuden kann die Wahl der Baustoffe, Umfunktionierungen sowie die Demontage und Wiederverwendung intakter Materialien den Ressourcenverbrauch verringern.⁵²

⁴⁹ Vgl. Pierschel, BaFin Journal – Offen nachhaltig, 02.2021, 37.

⁵⁰ Vgl. Pierschel, BaFin Journal – Offen nachhaltig, 02.2021, 37.

⁵¹ Vgl. VO (EU) 2019/2088, Art. 2 Z. 12.

⁵² Vgl. VO (EU) 2020/852, Erwägungsgrund 28.

3. Hintergründe

Bereits der Vertrag über die Europäische Union stellt in Artikel 3 auf die Errichtung eines Binnenmarkts ab, in dem Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität sowie die nachhaltige Entwicklung Europas im Vordergrund stehen.⁵³

Maßgebend war die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015, in der die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung entschieden wurde. Die Agenda 2030 unterteilt Nachhaltigkeit in ökonomische, soziale und umweltschutzrelevante Bereiche. Folglich hat der Rat der EU beschlossen, die Agenda 2030 vollumfassend umzusetzen. Die EK hat Ende 2019 die Mitteilung über den europäischen Green Deal publiziert. Wesentlich für ein einheitliches Klassifizierungstool war das Übereinkommen von Paris über die Verringerung von Treibhausgasen und das Ziel Klimaneutralität der EU bis 2050.⁵⁴

Zur Ausarbeitung einer eingehenden Strategie betreffend des nachhaltigen Finanzwesens der EU beauftragte die EK im Dezember 2016 eine Expertengruppe. Diese forderte rund ein Jahr nach Beauftragung die Einführung eines EU-weiten Klassifikationssystems. Dies soll ermöglichen, die Begriffe ‚grün‘ und ‚nachhaltig‘ messbar und vergleichbar zu machen. Bereits am 8. März 2018 verkündete die Kommission einen Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Dieser beinhaltet unter anderem die Umorientierung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigen Investitionen sowie die Etablierung des bereits geforderten Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten.⁵⁵ Für potenzielle Anleger bedarf es einen niederschweligen Informationszugang. Im Zuge durch die Etablierung klarer Leitlinien und der Definierung der Umweltziele soll die Mobilisierung der Gelder vorangetrieben werden.⁵⁶

Das EP sowie der Rat erachten die Omnipräsenz des Klimawandels alleine als noch nicht als abschreckend genug um auf die Eigenverantwortung der Unternehmen abzustellen und darauf zu vertrauen, dass diese selbst Bestrebungen anstellen um ihren CO₂-Ausstoß zu verringern. Aus diesem Grund sollen Anreize und Methoden geschaffen werden, mit denen Unternehmen darin bestärkt werden, ihre umweltbezogenen Kosten und die einhergehenden Vorteile auszuweisen.

Für diese Ausweisung bedarf es einer Standardisierung. Zum einen, dass ein objektiver Vergleich stattfinden kann, zum anderen, dass das Vertrauen der Anleger geschützt wird. Dies kann über standardisierte Qualitätssiegel erfolgen. Bereits im 11. Erwägungspunkt der Verordnung lässt diese Raum, sodass dies durch nationale Kennzeichnungen erfolgen kann. Insbesondere sollen Kennzeichnungen verhindern, dass Greenwashing von Produkten betrieben wird. Damit ist die

⁵³ Vgl. VO (EU) 2020/852, Erwägungsgrund 1.

⁵⁴ Vgl. VO (EU) 2020/852, Erwägungsgrund 2ff.

⁵⁵ Vgl. VO (EU) 2020/852, Erwägungsgrund 2ff.

⁵⁶ Vgl. VO (EU) 2020/852, Erwägungsgrund 6.

fälschliche Bezeichnung bzw. Bewerbung von Finanzprodukten als umweltfreundlich gemeint, um somit einen unfairen Marktvorteil zu generieren, obwohl die Standards nicht eingehalten bzw. erreicht wurden. Für die Kennzeichnung der Produkte und Dienstleistungen haben sich im deutschsprachigen Raum das FNG-Siegel und das Österreichische Umweltzeichen durchgesetzt. Näheres dazu siehe Kapitel Qualitätssiegel für nachhaltige Finanzprodukte. Hinblickend auf die hohen Kosten bei der Etablierung nationaler Klassifizierungssysteme, ist ein Gemeinsames auf Unionsebene ökonomisch effizienter. Die damit einhergehende unionsweite Harmonisierung erleichtert den Wirtschaftsakteuren international Gelder für ökologisch grüne Projekte freizusetzen, da die Wirtschaftstätigkeiten mittels einheitlicher Kriterien bewertet werden können.⁵⁷

Im Sinne des Transparenzgebots und um den Interessen der Anleger nachzukommen, sollten Informationen offengelegt werden. Auf diese Weise kann nachverfolgt werden, wie die investierten Gelder einem Finanzprodukt dienlich sind und wie sie zur Erreichung eines Umweltziels beitragen. Insbesondere sollte festgelegt werden, um welches Umweltziel es sich handelt und in welchem Umfang die nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten avisiert werden. Näheres hierzu siehe Exkurs Offenlegungsverordnung.⁵⁸

Die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten der Verordnung (EU) 2019/2088 über die Erhöhung der Transparenz sowie der Etablierung eines objektiven Vergleichsrahmens für Endanleger, werden durch die Taxonomie-Verordnung ergänzt.⁵⁹

Als weiteren Erwägungsgrund im Hinblick auf die Taxonomie-Verordnung wurde eine taxative Aufzählung von Umweltzielen gefordert. Anhand dieser soll folglich die ökologische Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit definiert werden. Die Eckpfeiler dieser Verordnung setzen sich aus sechs Umweltzielen zusammen, auf die im folgenden Kapitel detailliert eingegangen wird.⁶⁰

Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Klimaschutzes sollten zur Reduzierung von CO₂-Emissionen beitragen bzw. zu einer Stabilisierung des Treibhausgasausstoßes führen. Dies kann durch Vermeidung oder Verringerung sowie der Speicherung von Emissionen erfolgen. Die Verordnung orientiert sich dabei an den Klimazielen, welche im Pariser Übereinkommen festgelegt wurden.⁶¹ Jedem Umweltziel werden definierte, einheitliche Kriterien beigegeben. Dies dient der Prüfung, ob bei der Durchführung von nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten die

⁵⁷ Vgl. VO (EU) 2020/852, Erwägungsgrund 11.

⁵⁸ Vgl. VO (EU) 2020/852, Erwägungsgrund 18.

⁵⁹ Vgl. VO (EU) 2020/852, Erwägungsgrund 19.

⁶⁰ Vgl. VO (EU) 2020/852, Erwägungsgrund 23.

⁶¹ Vgl. VO (EU) 2020/852, Erwägungsgrund 24.

wesentlichen Ziele eingehalten werden. Dabei sollte es jedoch unterlassen werden, dass eines oder mehrere andere Umweltziele negativ beeinträchtigt werden.⁶²

Auch im Rahmen der Taxonomie-Verordnung spiegelt sich der soziale Aspekt als Säule der europäischen Werte wider. Während bei wirtschaftlichen Tätigkeiten ökologisches und nachhaltiges Handeln angestrebt werden, sollen die Mindeststandards für Menschenrechte und Arbeitsrechte ebenso Eingang finden. Für die Einhaltung der Mindestschutzvorschriften verweist die Verordnung auf die Leitlinien der OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development.⁶³ Auf die Mindestschutzvorschriften wird im Kapitel Mindestschutz näher eingegangen.

Dass sich durch die Erreichung von Umweltzielen Nachteile in anderen Bereichen ergeben können, wurde in der Verordnung berücksichtigt. Unter Anbetracht der Weite der negativen Auswirkungen auf die anderen Umweltziele, ist darauf zu achten, dass die nachteilige Beeinflussung so gering, wie möglich gehalten wird.⁶⁴ Allerdings setzt die Verordnung eine Grenze: sollte die Wirtschaftstätigkeit zu Umweltschäden führen, die den Nutzen übersteigen, ist sie nicht als ökologisch nachhaltig zu kennzeichnen.⁶⁵

Durch die Etablierung der Taxonomie-Verordnung kann es zu einem möglichen Vermögenswerteverfall nicht nachhaltiger Sektoren kommen. Weiters können unterschiedliche Anreize und unverhältnismäßigen Realisierungskosten daraus resultieren. Durch die technischen Bewertungskriterien sind diese sowie weitere Faktoren weitgehend berücksichtigt worden. Aber auch Größen wie der Verkehrssektor, der für ein Viertel des CO₂-Ausstoßes im EU-Raum verantwortlich ist, haben Eingang in den Kriterienkatalog gefunden.⁶⁶ Nähere dazu siehe Kapitel Technical Report.

4. Kernstück der Verordnung

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als ökologisch nachhaltig, wenn die Investition einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrere Umweltziele leistet, dabei keine erhebliche Nachteile eines oder mehrerer dieser Umweltziele bringt, den festgelegten Mindestschutz einhält und den technischen Bewertungskriterien der Kommission nachkommt.⁶⁷

⁶² Vgl. VO (EU) 2020/852, Erwägungsgrund 34.

⁶³ Vgl. VO (EU) 2020/852, Erwägungsgrund 35.

⁶⁴ Vgl. VO (EU) 2020/852, Erwägungsgrund 39.

⁶⁵ Vgl. VO (EU) 2020/852, Erwägungsgrund 40.

⁶⁶ Vgl. VO (EU) 2020/852, Erwägungsgrund 46ff.

⁶⁷ Vgl. VO (EU) 2020/852, Artikel 3.

Ergänzend zur nachstehenden Offenlegungsverordnung sieht die Taxonomie-Verordnung vor, dass die Informationen, die zur Erfüllung eines Umweltziels beitragen, gem. Art 5, offenzulegen sind. Dabei sind folgende Informationen offenzulegen:

- Informationen zum Umweltziel bzw. Umweltziele, zu deren Erfüllung die Investition in das Finanzprodukt beiträgt und
- Eine Darlegung, in welchem Ausmaß und wie die Investition in das Finanzprodukt eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, um als ökologisch nachhaltig eingestuft zu werden.⁶⁸

Des Weiteren werden Transparenzpflichten der Offenlegungsverordnung durch die Taxonomie-Verordnung in einigen Belangen angepasst bzw. ergänzt.

a) Umweltziele

Die Umweltziele werden taxativ in Artikel 9 aufgelistet. Im Folgenden soll näher darauf eingegangen werden:

- **Klimaschutz**

Als wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz wird verstanden, wenn die Wirtschaftstätigkeit dabei hilft, die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre zu stabilisieren, das langfristige Klimaziel des Pariser Klimaübereinkommens zu erreichen sowie die Speicherung von Treibhausgasen verstärkt wird. Möglichkeiten zur Realisierung dieses Ziels können etwa Energieeinsparungen, Netzverstärker, Steigerung der Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen, saubere Mobilität, nachhaltige Verwendung natürlicher Ressourcen und Förderung umweltfreundlicher Technologien sowie weiterer Faktoren sein.⁶⁹

- **Anpassung an den Klimawandel**

Unter einem wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel, werden Maßnahmen verstanden, die die Risiken der nachteiligen Auswirkungen auf das Klima langfristig minimieren ohne simultan die Risiken auf Mensch, Natur oder Vermögenswerte zu steigern.⁷⁰

- **Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen**

Dem wesentlichen Betrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen kann entsprochen werden, wenn bei der Einleitung von städtischen und industriellen Abwasser die Kontamination von besorgniserregenden Stoffen überwacht und garantiert wird, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit in Bezug auf die Verunreinigung von Trinkwasser gewährleistet wird. Weiters der Schutz von verfügbaren Wasserressourcen sichergestellt sowie die Wiederverwendung von Wasser gefördert wird,

⁶⁸Vgl. VO (EU) 2020/852, Artikel 5.

⁶⁹ Vgl. VO (EU) 2020/852, Artikel 10.

⁷⁰ Vgl. VO (EU) 2020/852, Artikel 11.

ferner eine Vermeidung oder Verringerung von Einträgen in das Meeresökosystem erzielt wird.⁷¹

- **Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft**

Abfallvermeidung, Wiederverwendung von Produkten und Recycling kann positiv dazu beitragen eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft zu etablieren.⁷²

- **Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung**

Die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung kann durch die Verringerung von CO₂-Emissionen, ausgenommen davon sind Treibhausgase in Luft, Wasser und Boden erzielt werden. Insbesondere kann dies durch die Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in Wirtschaftsgebieten unter gleichzeitiger Beachtung auf die menschliche Gesundheit besonders im Umgang mit Chemikalien sowie der ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen erzielt werden.⁷³

- **Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität**

Bestrebungen zur Erreichung eines wesentlichen Beitrags zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme sowie die Erhaltung bzw. Erreichung eines guten Zustandes der Artenvielfalt in Ökosystemen können durch einen günstigen Erhaltungszustand oder durch die Vermeidung einer Verschlechterung Rechnung getragen werden.⁷⁴

b) DNSH

Die Verweisungen der Artikeln 17, 3 lit. b und 9 der Taxonomie-Verordnung bilden die Grundlage für den DNSH-Grundsatz. DNSH steht für „Do no significant harm“, füge keinen signifikanten Schaden zu. Damit kommt zum Ausdruck, dass während der Erreichung eines Umweltziels, es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der anderen fünf Umweltziele kommen darf.

Als erheblich beeinträchtigend, unter Rücksichtnahme auf die Lebenszyklusphase, der durch die wirtschaftliche Tätigkeit erzeugten Produkte bzw. Dienstleistungen, gelten alle nachteiligen Folgen, die das Schutzziel zu verhindern versucht. Dies können beispielsweise beim Klimaschutz der vermehrte Austritt von Treibhausgasemissionen sein, eine ineffiziente Ressourcennutzung in der Kreislaufwirtschaft oder ein erheblicher Eintrag an Schadstoffen im Hinblick auf die Vermeidung von Umweltverschmutzung. Bei der Prüfung ob die Wirtschaftstätigkeit den DNSH-Grundsatz entspricht, ist sie auf die Umweltauswirkungen durch die Sache selbst, als auch auf

⁷¹ Vgl. VO (EU) 2020/852, Artikel 12.

⁷² Vgl. VO (EU) 2020/852, Artikel 13.

⁷³ Vgl. VO (EU) 2020/852, Artikel 14.

⁷⁴ Vgl. VO (EU) 2020/852, Artikel 15.

die mit der Sache im Zusammenhang stehenden Faktoren miteinzubeziehen. Diese Faktoren können die Herstellung, Verwendung oder die maximale Nutzdauer sein.⁷⁵

c) Mindestschutz

Betreffende Wirtschaftsakteure haben um ihre Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig klassifizieren zu können, wie bereits oben erwähnt, den Mindestschutz einzuhalten. Es handelt sich dabei um OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der Erklärung der internationalen Arbeitsorganisation und der internationalen Charta der Menschenrechte.⁷⁶

Bei den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen handelt es sich um Empfehlungen der Regierungen an multinationale Unternehmen zur Bestärkung von verantwortlichem unternehmerischen Handeln. Die Aktivitäten dieser sollen von den staatlichen Politiken getragen werden und auf Vertrauensbasis zwischen Staat und Unternehmen beruhen. Die wesentlichen Grundsätze umfassen zum einen allgemeine Grundsätze und darüber hinaus die Offenlegung von Informationen, Menschenrechten, Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Bekämpfung von Bestechung, Verbraucherinteressen, Wissenschaft und Technologie, Wettbewerb und Besteuerung.⁷⁷ Die Leitsätze sind freiwillig für Unternehmen, verpflichten jedoch die Teilnehmerstaaten zur Umsetzung.⁷⁸ Als OECD-Mitgliedstaat ist die EU, sohin auch Österreich, zum einen zur Umsetzung verpflichtet, aber erst durch die Taxonomie-Verordnung werden die Finanzmarktteilnehmer im Rahmen der Klassifizierung zur Anwendung der Leitsätze direkt verpflichtet.

d) Anforderungen an technische Bewertungskriterien

Als Grundlage für den TEG-Report definiert die Taxonomie-Verordnung die technischen Bewertungskriterien. Zu deren Erfüllung müssen die bedeutendsten Beiträge zur Erreichung der Umweltziele unter Wahrung der Technologieneutralität genannt werden. Es gilt Mindestanforderungen zu definieren, um so entgegenzuwirken, dass andere nicht angestrebte Umweltziele, keine Beeinträchtigungen erleiden. Darüber hinaus haben die technischen Bewertungskriterien möglichst von quantitativer Natur zu sein und Schwellenwerte zu enthalten. Eine Berücksichtigung bereits bestehender Kennzeichnungs- und Zertifizierungssysteme hat nach Maßgabe zu erfolgen sowie etwaiger Nachhaltigkeitsindikatoren der Offenlegungsverordnung. Des Weiteren ist eine Stützung auf das in der AEUV festgeschriebenen

⁷⁵ Vgl. VO (EU) 2020/852, Artikel 17.

⁷⁶ Vgl. VO (EU) 2020/852, Artikel 18.

⁷⁷ Vgl. OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, 2011, 15ff.

⁷⁸ Vgl. OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, 2011, 15.

Vorsorgeprinzips vorzunehmen, dem Lebenszyklus im Hinblick auf die Wirtschaftstätigkeit und deren Umweltauswirkungen Rechnung zu tragen und etwaige Risiken über Vermögensentwertungen miteinzubeziehen.⁷⁹

Für die Beratung der Kommission zu den technischen Bewertungskriterien sowie der Aktualisierung dieser nach Notwendigkeit, obliegt es der EK eine Plattform für nachhaltiges Finanzwesen zu etablieren. Die Fachgruppe setzt sich aus Vertretern der Europäischen Umweltagentur, der ESAs, der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds, der Agentur der EU für Grundrechte und Sachverständigen zusammen. Die Sachverständigen wiederum entspringen den Bereichen der privaten Interessenvertreter, dabei sowohl aus Finanz- und Nichtfinanzmarkt sowie Unternehmen, die mit der Repräsentation spezialisierter Wirtschaftszweige beauftragt sind und ExpertInnen aus den Bereichen Rechnungslegung und Berichtserstattung.⁸⁰ Näheres zu den technischen Bewertungskriterien siehe Kapitel Technical Report.

e) Weiterentwicklung

Bis zum 31. Dezember 2021 hat die Kommission einen Bericht über die Ausdehnung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung sowie weiteren Bestimmungen, die im Sinne der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten stehen, zu veröffentlichen.⁸¹ Darüber hinaus verpflichtet Artikel 26 der Taxonomie-Verordnung die Kommission zur Veröffentlichung von Überprüfungsberichten. Bis spätestens 13. Juli 2022 sowie im Abstand von drei Jahren hat ein Bericht mit den Fortschritten der Durchführung der Verordnung sowie der Entwicklung der technischen Bewertungskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu erfolgen. Darüber hinaus muss im Bericht Folgendes bewertet werden: Notwendigkeit der Überarbeitung der Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, Verwendung der Begriffsbestimmung für ökologisch nachhaltige Investitionen, Effektivität der Anwendung der technischen Bewertungskriterien im Zusammenhang mit der Ausrichtung privater Investoren auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sowie der niederschwellige Zugang zu objektiven Informationen.⁸²

Artikeln 4 bis 7 sowie Artikel 8 Abs. 1 bis 3 der Verordnung finden im Hinblick auf Artikel 9 lit. a und b, Klima und Klimaschutz, erst ab dem 1. Januar 2022 Anwendung. Sie umfassen u.a. die Anwendung der Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten bei öffentlichen

⁷⁹ Vgl. VO (EU) 2020/852, Artikel 19.

⁸⁰ Vgl. VO (EU) 2020/852, Artikel 20.

⁸¹ Vgl. VO (EU) 2020/852, Artikel 26.

⁸² Vgl. VO (EU) 2020/852, Artikel 26.

Maßnahmen und Teile der Offenlegungsverordnung im Hinblick auf Transparenz in vorvertraglichen Informationen und nichtfinanziellen Erklärungen bei Unternehmen. Im Hinblick auf die restlichen Umweltziele des Artikels 9 lit. c bis f, Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung und Schutz der Biodiversität und Ökosysteme treten diese Artikel erst ab dem 1. Januar 2023 in Kraft.⁸³

5. Exkurs Offenlegungs-Verordnung

Am 10. März 2021 ist die Offenlegungsverordnung, „Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ in Kraft getreten.

Gegenstand der Verordnung sind harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater. Insbesondere sind in dieser Verordnung die Transparenz unter Bedachtnahme von Nachhaltigkeitsrisiken und potenzieller Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Abläufen sowie der Zugang zu produktrelevanten Informationen über Nachhaltigkeit definiert.⁸⁴

In der Verordnung werden eine Vielzahl an Transparenzpflichten für Finanzmarktteilnehmer definiert. Auf den Internetseiten der Unternehmen sind Informationen im Zusammenhang mit Strategien zur Minimierung von Nachhaltigkeitsrisiken bzw. nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Nachhaltigkeit des Unternehmens zu publizieren and aktualisieren. Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten trifft bereits ab dem 30 Juni 2021 die Pflicht, auf ihren Internetseiten eine Stellungnahme über ihr Vorhaben zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht hinblickend auf die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu publizieren⁸⁵. Überdies verpflichtet Artikel 6 der Verordnung Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater zu vorvertraglichen Erläuterungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken in unterschiedlichen Aspekten und verweist in concreto, wie diese offenzulegen sind. Entscheiden sich Marktakteure dazu, mit ihren Finanzprodukten in Bezug auf ihre ökologische oder sozialen Merkmale Werbung zu betreiben, sind Angaben darüber zu machen, wie die Kriterien erfüllt werden, die Vereinbarkeit der Indexwerte mit dem des Produkts aufzuzeigen, sowie die Nachvollziehbarkeit der Berechnung darzulegen⁸⁶. Überdies gelten ähnliche Transparenzbestimmungen für vorvertragliche Informationen bei nachhaltigen Investitionen und deren Bewerbung.

⁸³ Vgl. VO (EU) 2020/852, Artikel 27.

⁸⁴ Vgl. VO (EU) 2019/2088, Art 1.

⁸⁵ Vgl. VO (EU) 2019/2088, Art 4.

⁸⁶ Vgl. VO (EU) 2019/2088, Art 8.

Ausgenommen von der Offenlegungsverordnung sind kleine Versicherungsunternehmen, die Beratung von Versicherungsanlageprodukten anbieten, und Wertpapierfirmen, die einschlägig Anlageberatung offerieren, welche weniger als drei Personen beschäftigen.⁸⁷⁸⁸

Bei der Verordnung handelt es sich um ein dynamisches Gefüge.⁸⁹ Dies kommt insbesondere durch Artikel 19 *leg cit* zum Ausdruck, als dort eine Bewertung durch die Kommission zum Jahresende 2022 vorgeschrieben ist. Eine Bewertung ist im Hinblick auf oben genannte Beschäftigungszahlen, Ergänzung durch weitere Kriterien sowie den Nutzen und die Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit dem Verwaltungsaufwand durchzuführen. Des Weiteren besteht ein Vorbehalt, dass ggf. Legislativvorschläge zum Punkt Bewertungen eingebracht werden können.⁹⁰

Als Verordnung des EP und des Rates entfaltet sie unmittelbare Wirkung in seinen Mitgliedsstaaten und ist für diese verbindlich.⁹¹ Einer nationalen Umsetzung bedarf es sohin nicht. Für die Einhaltung und Überwachung der in der Verordnung genannten Kriterien sind nationale Behörden zuständig.⁹² Für Österreich ist die FMA, Finanzmarktaufsicht, in Deutschland die BaFin, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, zuständig.⁹³ Die europäischen Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA sollten zusammen Entwürfe für technische Regulierungsstandards ausarbeiten. Der gemeinsame Ausschuss sollte sich mit dem Inhalt, Umsetzung sowie der Abbildung von Informationen über Nachhaltigkeitsindikatoren für Klima und umweltrelevante negative Auswirkungen für den sozialen Bereich und den Beschäftigungssektor sowie weiterer von der Union getragenen Werte auseinandersetzen.⁹⁴

VI. Technical Report

Auf Basis der Taxonomie-Verordnung, als rechtlichen Rahmen für Finanzmarktteilnehmer, große Unternehmen, der EU und ihren Mitgliedsstaaten, wurde die TEG für nachhaltiges Finanzwesen etabliert. Näheres zur TEG siehe Kapitel Grundlagen. Die TEG erhielt den Auftrag gemäß Artikel 19 der Taxonomie-Verordnung technische Bewertungskriterien zu definieren. Die Bewertungskriterien werden durch den Technische Report determiniert. In concreto wird darin definiert, ob eine wirtschaftliche Aktivität als nachhaltig zu werten ist und somit im Einklang mit

⁸⁷ Vgl. VO (EU) 2019/2088, Art 17.

⁸⁸ Vgl. WKO – Finanzdienstleister, Sustainable Finance, 2021, 9.

⁸⁹ Vgl. EK, Fragen u. Antworten – deleg. Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie.

⁹⁰ Vgl. VO (EU) 2019/2088, Art 19.

⁹¹ Vgl. VO (EU) 2019/2088, Art 20.

⁹² Vgl. VO (EU) 2019/2088, Art 14.

⁹³ Vgl. Pförtl, Bearing Point – Sustainable Finance.

⁹⁴ Vgl. VO (EU) 2019/2088, Erwägungsgrund 30.

der Taxonomie-Verordnung steht. Die Expertenmeinung erging als Empfehlung an die EK. Ergänzend zum technischen Report wurde ein technischer Annex veröffentlicht, der eine umfassende Liste von überarbeiteten und zusätzlichen technischen Bewertungskriterien für wirtschaftliche Aktivitäten enthält. Darüber hinaus enthält der Report methodische Stellungnahmen und Erläuterungen zu den ausgesprochenen Empfehlungen.⁹⁵

Neben der Erstellung des technischen Reports als Leitsatz für die Kommission, wurde die TEG mit der Entwicklung des Green Bond Standard, Unternehmensnachhaltigkeit, klimabezogenen Offenlegungsrichtlinien und Offenlegungsrichtlinien in Bezug auf die Taxonomie-Verordnung sowie Investment-Benchmarks beauftragt.⁹⁶ Die Expertengruppe, die an sämtlichen, mit der Materie in Verbindung stehenden Thematiken gearbeitet hat, versuchte nach Publizierung des Entwurfs die Öffentlichkeit miteinzubeziehen. Im Rahmen von Feedbackmöglichkeiten hat die TEG nach einer Überarbeitung des Entwurfs unter Einbezug der Rückmeldungen, den technischen Report im März 2020 veröffentlicht.⁹⁷

1. Sektoren

In der Taxonomie-Verordnung beinhaltet Wirtschaftssektoren und -tätigkeiten haben das Potenzial einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz und -wandel zu leisten. Zunächst wurden Sektoren bevorzugt behandelt, die für die Freisetzung von großer Mengen an Treibhausgasen verantwortlich sind.

Die technischen Beurteilungskriterien des Annex lassen sich in 9 Gruppen unterteilen und durch NACE-Codes identifizieren:

- Forstwirtschaft
- Landwirtschaft
- Herstellung/Produktion
- Elektrizität, Gas, Dampf und Klimatisierungsbedarf
- Wasser, Abwasser/Kanalisation, Abfall und Sanierungen
- Transportwesen und Lagerung
- Gebäude
- Finanz- und Versicherungsaktivitäten
- Professionelle, wissenschaftliche und technische Aktivitäten.⁹⁸

⁹⁵ Vgl. TEG, Technical Report, 03.2020, 3.

⁹⁶ Vgl. TEG, Technical Report, 03.2020, 10.

⁹⁷ Vgl. TEG, Technical Report, 03.2020, 10f.

⁹⁸ Vgl. TEG, Taxonomy Report: Technical Annex, 03.2020, 7ff.

Diese Sektoren decken rund 93.5 % der direkten CO₂-Emissionen in der Europäischen Union ab. Unter Bedachtnahme auf die Weite der Taxonomie-Verordnung, gibt es Sektoren, die den Schwellenwert des wesentlichen Beitrags zur Erreichung des Klimaschutzes nicht nachkommen können. In weiterer Folge zeichnet sich das auf das Investmentprofil und die Finanzentscheidungen ab. In Fällen, in denen die Erreichung der Schwellenwerte somit nicht möglich ist, werden Verbesserungsmaßnahmen, die zur Erreichung des Ziels beitragen, gewertet und können eigens als solche klassifiziert werden. Eine solche Verbesserungsmaßnahme kann beispielsweise die Optimierung der Energieeffizienz eines Gebäudes sein.⁹⁹

Als Problematik erweist sich jedoch, dass aufgrund der relativ jungen Verordnung und kurzen praktischen Umsetzung, einige wirtschaftliche Tätigkeiten noch nicht von der Taxonomie-Verordnung umfasst sind. Überdies ergibt sich die Problemstellung, dass es nicht für alle in der Taxonomie-Verordnung genannten wirtschaftlichen Aktivitäten NACE-Codes gibt. Eine Ergänzung dieser ist insbesondere im Hinblick auf Dienstleistungen und Einrichtungen notwendig, um die Menschen dabei zu unterstützen alltägliche Entscheidungen, wie der Umstieg von Individualverkehr hin zu öffentlichem Verkehr, zu verändern.

2. Kriterien und Beurteilung

Im Zusammenhang mit der Prüfung, um welche Tätigkeit es sich handelt, werden NACE Codes herangezogen. Bei NACE Codes handelt es sich um ein EU-Klassifikationstool, für die Feststellung, ob die Tätigkeit einer wirtschaftlichen Sparte zuordenbar ist.¹⁰⁰ Die NACE-Klassifizierung deckt grob 21 Sektoren mit vier weiteren Subsektoren ab, insgesamt können somit 615 wirtschaftliche Aktivitäten ausgewiesen werden.¹⁰¹

Nicht alle dieser Sektoren haben einen hohen CO₂-Ausstoß, einige davon haben einen unwesentlichen Beitrag und andere wiederum können dazu beitragen, dass wirtschaftliche Aktivitäten emissionsärmer werden. Überdies sind bisweilen nicht alle, im Sinne der Taxonomie-Verordnung relevanten, wirtschaftlichen Tätigkeiten als NACE Codes ausgewiesen.¹⁰²

Für die Evaluierung der Emissionen wurden die Eurostat Emissions Inventory Data herangezogen. Durch die TEG wurde aufgegriffen, dass es im Sinne der NACE Codes keine Klassifizierung für die Emissionsbeurteilung von Gebäuden gibt. Dabei trägt diese Kategorie

⁹⁹ Vgl. TEG, Technical Report, 03.2020, 13.

¹⁰⁰ Vgl. WKO, ÖNACE.

¹⁰¹ Vgl. TEG, Taxonomy Report: Technical Annex, 03.2020, 10.

¹⁰² Vgl. TEG, Taxonomy Report: Technical Annex, 03.2020, 11.

einem Emissionsbeitrag von rund 36 % der ganzen CO₂-Emissionen der EU bei.¹⁰³ Im Rahmen der wiederkehrenden Berichterstattung sollen Problemstellungen und Lücken abgehandelt werden.

Vorfragen zur Beurteilung

Für die Beurteilung, ob eine Wirtschaftsaktivität einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet, gilt es folgende Überlegungen anzustellen: Wie definiert sich ein wesentlicher Beitrag? Wer kann diesen ausführen? Fällt es in die Taxonomie?

Zunächst hat die Abgrenzung zwischen folgenden Aktivitäten zu erfolgen:

- **Wesentlicher Beitrag zur eigenen Leistung:**

der Wirtschaftsaktivität im Sinne von Aktivitäten, die bereits CO₂-arm sind und Aktivitäten, die dazu beitragen, eine Veränderung zu net zero emissions bis 2050 zu erzielen. Erreicht werden kann dies durch Unternehmen, die bereits einen geringen CO₂-Ausstoß haben bzw. Einheiten, die bereits zu einem Wandel beitragen. Das können einerseits Hydroenergieproduzenten oder andererseits Stahlerzeuger und Landwirte sein. Herangezogen werden für die Beimessung unter der Taxonomie-Verordnung der Umsatz oder Aufwand im Zusammenhang mit Aktivitäten, die den technischen Bewertungskriterien genügen. Als Finanzinstrument eignen sich hierbei Eigenkapital oder Schuldenfinanzierung.

- **Aktivitäten, die dazu beitragen eine CO₂-Verminderung von anderen Aktivitäten zu erreichen:**

Erzielt kann die CO₂-Verminderung dadurch werden, dass die beitragende Aktivität in die eigentliche wirtschaftliche Tätigkeit eingebracht wird. Außerdem die Unternehmenseinheit, die die ermöglichende Tätigkeit zur CO₂-Verminderung ausführt (Dienstleistung oder Produkt). Anrechenbar im Sinne der Taxonomie-Verordnung sind Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einbringung der Aktivität unter Beimessung der technischen Beurteilungskriterien sowie der Umsatz oder Aufwendungen im direkten Zusammenhang damit. Eigenkapital und Schuldenfinanzierung bilden wieder geeignete Finanzierungsmethoden.¹⁰⁴

Nachstehende Abb. 1 stellt einen Auszug der Sektoren mit Zuordnung des NACE-Codes in Verbindung mit den wirtschaftlichen Beiträgen dar. Des Weiteren geben die angehakten Felder grob Aufschluss darüber, ob es sich bei der Tätigkeit um eine eigene wirtschaftliche Leistung

¹⁰³ Vgl. TEG, Taxonomy Report: Technical Annex, 03.2020, 11.

¹⁰⁴ Vgl. TEG, Taxonomy Report: Technical Annex, 03.2020, 16.

handelt oder diese zur Instandsetzung anderer Aktivitäten herangezogen wird und inwiefern sie zu welchem Bereich einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele dienlich ist.

Classification		Environmental Contributions							
NACE Macro-sector	NACE Activity	1. Climate change mitigation (Substantial Contribution)			2. Climate change adaptation (DNSH)	3. Water (DNSH)	4. Circular economy (DNSH)	5. Pollution (DNSH)	6. Ecosystems (DNSH)
		Own performance	Enabling activities	Transitional activities					
	Afforestation	✓			✓	✓		✓	✓
	Rehabilitation, Reforestation	✓			✓	✓		✓	✓
	Manufacture of Cement	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Manufacture of Aluminium	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Production of Electricity from Wind Power	✓			✓	✓	✓		✓
	Production of Electricity from Ocean Energy	✓			✓		✓	✓	✓
	Water collection, treatment and supply	✓			✓	✓			✓
	Centralized waste-water treatment	✓			✓			✓	✓
	Infrastructure for low carbon transport (land transport)		✓		✓	✓	✓	✓	✓
	Passenger cars and commercial vehicles	✓		✓	✓		✓	✓	
	Construction of new buildings	✓			✓	✓	✓	✓	✓
	Building renovation	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Individual renovation measures, installation of renewables on-site and professional, scientific and technical activities	✓			✓			✓	
	Data processing, hosting and related activities	✓		✓	✓		✓	✓	
	Data-driven climate change monitoring solutions		✓		✓				

Abb. 1: Auszug der technischen Beurteilungskriterien anhand von wirtschaftlichen Tätigkeiten nach Sektoren.¹⁰⁵

Im Detail enthält der Annex zum Technical Report auf knapp 600 Seiten die Parameter nach Sektor und wirtschaftlicher Aktivität¹⁰⁶. Um die Anwendung der Taxonomie-Verordnung zu vereinfachen wurde von der EK eine Orientierungshilfe geschaffen. Der ‚EU Taxonomy Compass‘ stellt eine Matrix dar, die die Wirtschaftstätigkeit nach Umweltziel abbildet, darüber

¹⁰⁵ Vgl. TEG, Technical Report, 03.2020, 56ff.

¹⁰⁶ Vgl. TEG, Taxonomy Report: Technical Annex, 03.2020, 52ff.

hinaus können die Aktivitäten auch nach Sektoren gefiltert werden. Der Kompass steht auf der Homepage der EK unter EU Taxonomy Compass kostenfrei zum Download zur Verfügung¹⁰⁷.

3. Anwendung – Praktische Umsetzung

Unternehmensbeurteilung im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung

Die Beurteilung, ob ein Unternehmen im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung steht, lässt sich durch folgenden Prozess prüfen:

1. Aufsplitterung des Umsatzes, der Einnahmen, der Investitionskosten sowie operativen Ausgaben. Unternehmen, deren Zweige sich in mehrere Subsektoren gliedern lassen ausweisen, sodass im Falle des Ausschlusses eines Sektors, die anderen nicht davon betroffen sind.

Am Beispiel der Abbildung 1 geht hervor, dass sich das Unternehmen A in vier Unternehmenszweige bzw. in Sektoren gliedern lässt. Diese Sektoren tragen unterschiedlich zum Umsatz bei und sind in Prozent beziffert. Sektor 1 ist beispielsweise nicht im Annex des technischen Reports gelistet. Ein möglicher Grund dafür ist, dass dieser Sektor mit fossilen Rohstoffen zu tun hat und nicht im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung steht. Die restlichen Sektoren 2-4 sind in der Taxonomie-Verordnung gelistet, 75 % des Unternehmensumsatzes einigen sich für die weitere Bewertung.

2. Im 2. Schritt findet die Validierung der Wirtschaftstätigkeiten statt. Hierbei werden die einzelnen wirtschaftlichen Tätigkeiten darauf untersucht, ob sie maßgeblich zur Erreichung der Umweltziele beitragen. Sofern es definierte Schwellenwerte gibt, müssen diese im jeweiligen Sektor eingehalten werden, um einen maßgeblichen Beitrag zur Erreichung der Ziele verzeichnen zu können und hierfür für die Klassifizierung einbezogen werden zu können. Sektor 2 des Unternehmens A erfüllt sämtliche Schwellenwerte der Beurteilungskriterien und liefert einen maßgeblichen Beitrag zur Erreichung der Ziele. Für den Sektor 3 trifft dies nicht zu, weswegen dieser weiter keine Berücksichtigung erlangt. Für Sektor 4 gibt es im Beispiel keine festgesetzten Schwellenwerte, daher kann der gesamte Umsatz miteinbezogen werden. Zusammen ergeben die Sektoren 2 und 4 einen anrechenbaren Umsatz von 55 %.
3. Im 3. Schritt findet die Verifizierung in Bezug auf den DNSH-Grundsatz statt. Wurde durch die wirtschaftlichen Tätigkeiten der beiden Sektoren kein anderes Umweltziel der Verordnung signifikant beeinträchtigt und entspricht es den minimalen Standards, ist der übrige Umsatz als taxonomiekonform zu werten. Demnach sind 55 % des Unternehmens A im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung.¹⁰⁸

¹⁰⁷ Vgl. EC, EU Taxonomy Compass.

¹⁰⁸ Vgl. TEG, Technical Report, 03.2020, 49.

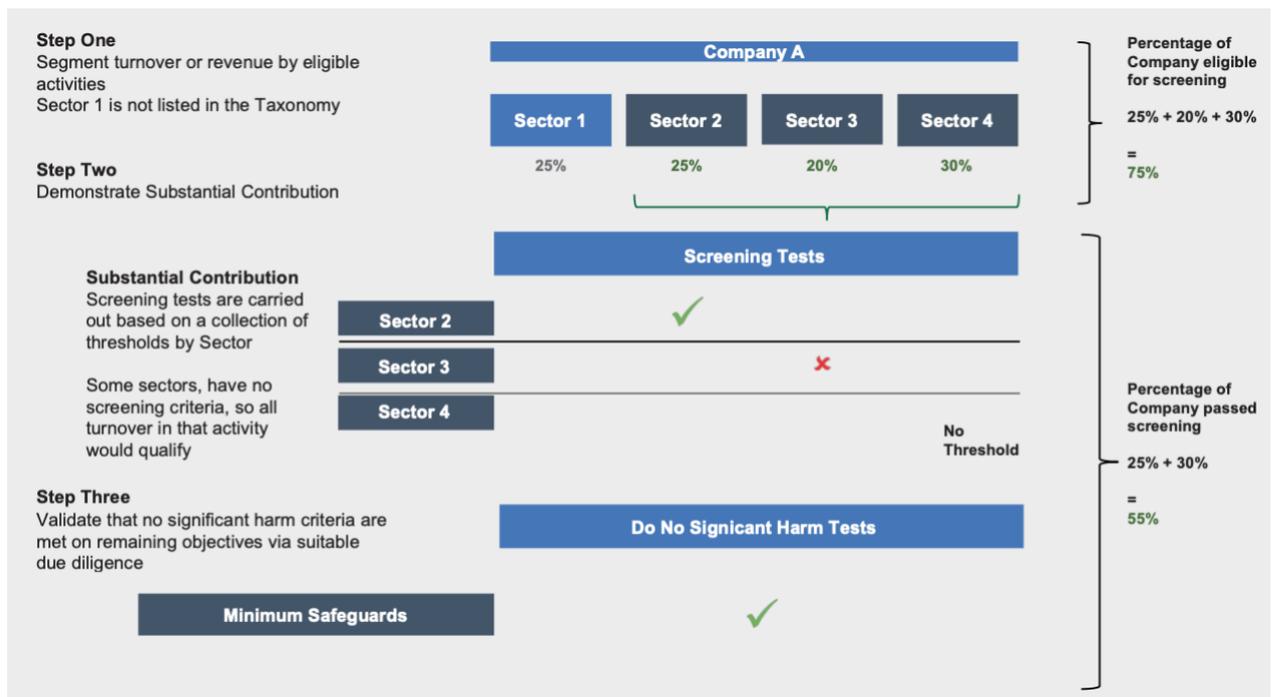


Abb. 2: Unternehmensbewertung unter Bezugnahme auf die Taxonomie-Verordnung¹⁰⁹

Portfoliobewertung im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung

Anleger, die in Fonds investieren, sind vermehrt Kleinanleger. Ihr investiertes Geld wird gesammelt und in Form von Wertpapieren, Bankeinlagen, Rohstoffen oder in anderen Investmentfonds angelegt. Um Anlegern auch vermitteln zu können, worin sie ihr Geld investieren, werden die angebotenen Fonds grob in Geldmarkt-, Renten-, Immobilien- und Aktienfonds gegliedert.¹¹⁰ Aktien sind Wertpapiere und verbriefen einen Teil eines Unternehmens.¹¹¹

Abb. 3 beschreibt ein 3-Aktien-Portfolio, demnach einen Fond, der aus drei Aktien besteht. Bei einem Portfolio, das beispielsweise für ihren Nachhaltigkeitsmix in die Unternehmen A, B und C investieren möchte, muss geprüft werden, ob es sich dabei um Unternehmen handelt, die im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung stehen. Die drei Unternehmen geben ihre Umsätze mit NACE-Codes an. Die Umsätze lassen sich somit wirtschaftlichen Tätigkeiten zuordnen. Unter Einbeziehung der technischen Beurteilungskriterien und Erfüllung der Schwellenwerte kann ermittelt werden, ob sie taxonomiekonform ist. Portfoliobewertung im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung. Beim Unternehmen A lassen sich demnach 20 % als grün ausweisen, bei B 70 % und bei C lassen sich in zwei von drei Sektoren 25 % und 50 % des Umsatzes als nachhaltig im Sinne der VO ausweisen. Anhand der Gewichtung der jeweiligen Firmen im Portfolio, A 25 %, B 25 % und C 50 %, lassen sich die Prozente errechnen, die als nachhaltig gelten und für das

¹⁰⁹ Vgl. TEG, Technical Report, 03.2020, 49.

¹¹⁰ Vgl. FMA, Geldanlage.

¹¹¹ Vgl. FMA, Geldanlage.

Portfolio in Frage kommen. Im gegenständlichen Beispiel würden 60 % des NACE-basierten Umsatzes im Einklang mit der Verordnung stehen.

In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob die in Frage kommenden Umsätze nach ihren Sektoren den technischen Bewertungskriterien genügen. Sektor 1 qualifiziert sich nicht für die Bewertung, bspw. Rohölförderung, Sektoren 2 und 3 haben Schwellenwerte, die erfüllt werden müssen um dem Bewertungsverfahren standhalten zu können. Der Umsatz des Unternehmens A ist erfüllt die Schwellenwerte in Sektor 2, das Unternehmen B hingegen nicht. Unternehmen C weist Umsätze im Sektor 3 aus, diese erfüllen auch die Schwellenwerte. Für Sektor 4 gibt es keine Schwellenwerte, weshalb in diesem Sektor die Umsätze von Unternehmen C gänzlich einzogen werden können. Alle drei Unternehmen halten in einem letzten Prüfschritt den DNSH-Grundsatz ein. Für das nachhaltige Portfolio im Sinne der Taxonomie-Verordnung eignen sich 42.5 %, wobei Unternehmen B nicht berücksichtigt werden konnte.¹¹²

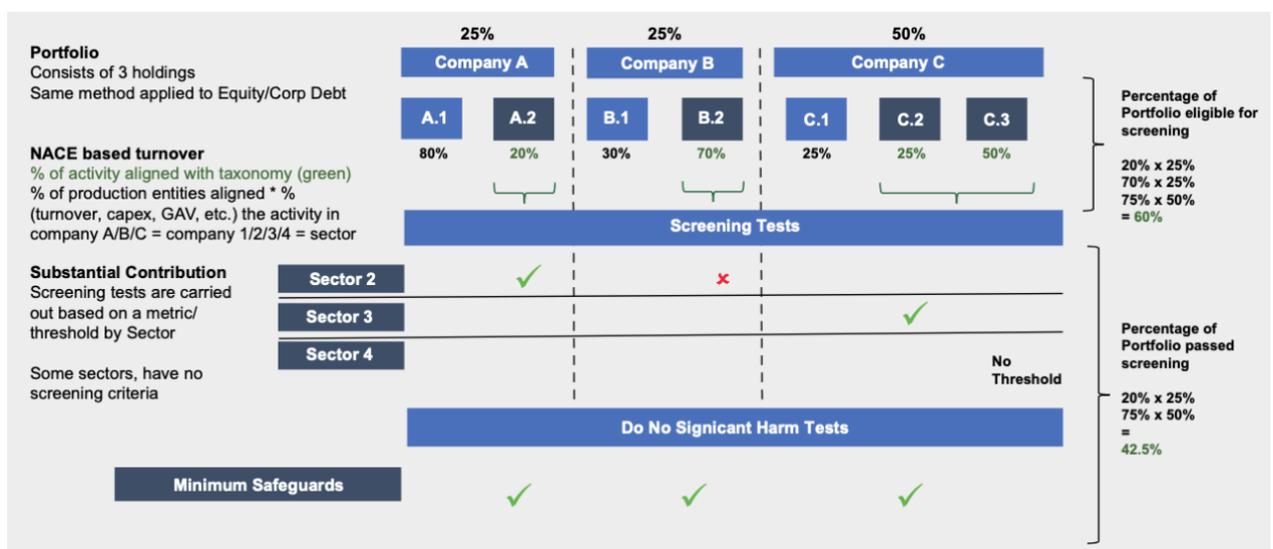


Abb. 3: Portfoliobewertung im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung.¹¹³

VII. Praxisleitfaden Niederösterreich

1. Land Niederösterreich

Niederösterreich, als größtes Bundesland Österreichs, liefert einen wesentlichen Beitrag zur Bruttowertschöpfung. Im Ranking der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen führen Wien und Oberösterreich, Niederösterreich folgt auf den dritten Platz. Nach der Herstellung von Waren, trägt der Sektor Grundstücks- und Wohnungswesen am meisten zur Bruttowertschöpfung bei.¹¹⁴

¹¹² Vgl. TEG, Technical Report, 03.2020, 50.

¹¹³ Vgl. TEG, Technical Report, 03.2020, 50.

¹¹⁴ Vgl. WKO NÖ, Statistik: Bruttowertschöpfung 2000 - 2019 nach Bundesländer mit den Anteilen der einzelnen Wirtschaftsbereiche.

Gesamt gab es über alle Sektoren 51.969 Betriebe in Niederösterreich, die 568.383 Mitarbeiter beschäftigten (Stand 07/2020).¹¹⁵ Im Folgenden soll auf ausgewählte Sektoren, die Potenzial für das Land Niederösterreich haben, näher eingegangen werden.

2. Bankensektor

Seit dem 1. Jänner 2021 besteht für staatliche und große Unternehmen sowie für sämtliche Finanzinstitute die Verpflichtung Berichte zu erstellen. Bzgl. des Inhalts siehe Kapitel Offenlegungs-Verordnung. Das erste Mal sind im Frühjahr 2022 Berichte für das vorhergegangene Jahr in Bezug auf die ersten beiden Umweltziele, Klimaschutz- und Resilienz zu publizieren.¹¹⁶

Verbund, ein innovatives österreichisches Energieunternehmen, hat im März 2021 den ersten ‚Green & Sustainability-linked Bond‘ auf den österreichischen Finanzmarkt gebracht. Die Anleihe in Höhe von € 500 Mio. soll ausschließlich der Finanzierung grüner Projekte dienen. Zwar hat Verbund einen eigenen Green Financing Framework publiziert, darüber hinaus ist die Anleihe aber auch in Übereinstimmung mit den Green Bond Principles und der Taxonomie-Verordnung.¹¹⁷¹¹⁸

HYPO Niederösterreich

Die HYPO NOE Landesbank ist über die Landesgrenzen hinaus, im deutschsprachigen Raum und Teilen der EU vertreten. Schwerpunkt in Niederösterreich und Wien ist die Wohnbaufinanzierung. Das Bundesland Niederösterreich ist ganzheitlicher Eigentümer der HYPO NOE¹¹⁹. Als einziger Lizenznehmer des UZ 49 in Niederösterreich genügt der Finanzdienstleister zwar den strengen nationalen Maßstäben, hat aber international den Nachteil, nicht im Rahmen der Taxonomie-Verordnung als nachhaltig klassifiziert worden zu sein.¹²⁰ Die HYPO NOE hat bisweilen keine, mit der Taxonomie-Verordnung im Einklang stehende, nachhaltige Anleihe emittiert. (Stand 07/2021). Aufgrund einer publizierten Investorenpräsentation mit einem umfangreichen Portfolio (Stand 06/2021) kann davon ausgegangen werden, dass die niederösterreichische Landesbank anstrebt, eine nachhaltige Anleihe auszugeben¹²¹.

¹¹⁵ Vgl. WKO NÖ, Statistik: Betriebe/ Beschäftigte in NÖ nach Sparten und Fachgruppen im Juli 2020.

¹¹⁶ Vgl. Wehrberger, ÖGNI: die EU-Taxonomie Verordnung.

¹¹⁷ Vgl. APA, Verbund – Verbund begibt den ersten mit der EU Taxonomie im Einklang stehenden Green and Sustainability-linked Bond.

¹¹⁸ Vgl. Verbund, Corporate News.

¹¹⁹ Vgl. HYPO NOE, Wir über uns.

¹²⁰ Vgl. Österreichisches Umweltzeichen, Hypo NOE.

¹²¹ Vgl. HYPO NOE, Investorenpräsentation.

3. Fertigungsunternehmen

a) Zementwerk

Trotz der Ambitionen nachhaltig zu bauen ist Beton ein Baustoff, der in nahezu allen Gewerken vorkommt. Kellerplatten von Häusern, Tunnel-, Straßen- und Schienenbau stellen nur einen Auszug des Anwendungsbereichs dar. In herkömmlichem Beton finden sich neben Sand und Wasser, Zement als wesentlicher Bestandteil und Bindemittel wieder. Zement besteht überwiegend aus natürlichen Rohstoffen, die miteinander vermischt und bei rund 1450°C gebrannt werden. Für den Brennvorgang wird viel Energie benötigt. Dies führt dazu, dass für die Erzeugung von einem Kubikmeter Beton rund 250 Kilogramm CO₂ freigesetzt werden.¹²² Alleine im niederösterreichischen Zementwerk LaFarge in Mannersdorf werden rund 1,1 Mio. Tonnen Zement pro Jahr produziert.¹²³ Zusammen produzieren alle österreichischen Zementwerke rund 5,2 Mio. Tonnen Zement¹²⁴. Weitere große, in Niederösterreich ansässige, Zementproduzenten sind Baunit und Rohrdorfer.¹²⁵ Trotz dessen, dass Österreich weltweit den Einsatz fossiler Rohstoffe zur Zementherstellung am meisten reduziert hat, wird weiterhin angestrebt, mehr an CO₂-Ausstoß einzusparen.

Finanzierungsbeispiel: Ein Zementwerk renoviert und adaptiert zwei Fertigungsanlagen

Unter der Prämisse, dass der Umsatz und die Kapitalaufwendungen taxonomiekonform sind, findet die Renovierung und Adaptierung zweier Zementfertigungsanlagen statt. Die zwei Fertigungswerke tragen zu 50 % des Umsatzes bei. Im Rahmen der Renovierung wird angestrebt, dass die Energieeffizienz verbessert wird, die Zusammensetzung der Rohstoffe für die Zementproduktion angepasst wird und die Klinker-Zementmischung durch andere, nachhaltigere, Bindemittel ersetzt bzw. ergänzt wird. Es wird antizipiert, dass die beiden Zementfertigungsanlagen pro Tonne Klinker 3 GJ an thermischen Energiebedarf erreichen. Das Unternehmen beauftragt eine Klimarisikoanalyse der beiden Anlagen. Die Daten basieren auf klimatischen Daten und Hochwasserrisikobewertungen. Im Zuge dessen entscheidet sich das Unternehmen eine Drainage vorzunehmen, um das Hochwasserrisiko der Werke zu minimieren. Die Adaptierungskosten belaufen sich auf rund € 5 Mio. pro Anlage, die Gesamtrenovierungskosten betragen € 500 Mio. und repräsentieren rund 80% der Kapitalaufwendungen des Unternehmens.

Zur Finanzierung des Projekts strebt das Unternehmen an, Fonds und Green Bonds zu emittieren. Diese basieren auf den EU Green Bond Standards, best practice in Bezug auf den DNSH-Grundsatz sowohl für Klimaschutz und -wandel und sind im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung. Nach Prüfung der Kriterien kann das Unternehmen den Umsatz der beiden

¹²² Vgl. NOE ORF.at, Umwelt & Klima.

¹²³ Vgl. NOE ORF.at, Chronik – Brand.

¹²⁴ Vgl. WKO.at, Herausforderungen annehmen – Visionen weiterentwickeln.

¹²⁵ Vgl. VÖZ, Vereinigung der Österreichischen Zementindustrie.

Zementfertigungsanlagen, tragen zu 50 % des Umsatzes bei, ausweisen. Die weiteren 80 % der Aufwendungen für die Renovierungs- und Adaptierungsarbeiten können vom Unternehmen ebenso als taxonomiekonform ausgewiesen werden.¹²⁶

b) Immobilienbranche

Der Immobiliensektor ist für rund 40 % des Energiekonsums und ebenso viel der Gesamttreibhausgasemissionen durch den Bau- und Immobilienhandel verantwortlich. Um die Taxonomie-Verordnung zu implementieren, wurden in den technischen Beurteilungskriterien vier Sektoren ausgewiesen. Diese umfassen: Errichtung neuer Gebäude, Renovierung bereits bestehender Gebäude, individuelle Maßnahmen und professionelle Dienstleistungen sowie die Akquisition und Eigentum.¹²⁷

Das Land Niederösterreich setzt sich insbesondere für die Wohnraumschaffung ein und vergibt Förderungen zur Finanzierung von Eigentum.¹²⁸ Darüber hinaus subventioniert es rund 45.000 Familien im Landesgebiet durch unterschiedliche finanzielle Wohnbauförderungen. Für Neubauprojekte können Darlehen in Anspruch genommen werden. Bei bereits bestehenden Gebäuden bietet das Land Einmalzuschüsse jährliche Zuschüsse für Sanierungen des Eigenheimes an¹²⁹.

Finanzierungsbeispiel: Adaptierung der Unternehmenszentrale um die operative Steuerung klimaresistenter zu gestalten

Prämisse ist erneut, dass wertende Kapitalaufwendungen im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung sind.

Ein Dienstleistungsunternehmen plant das gesamt Unternehmen resistent gegen klimabasierte physische Umwelteinflüsse zu machen. Die Einrichtungen des Unternehmens sind nicht für den Zweck der Förderung, Lagerung, Transport oder Verarbeitung von fossilen Stoffen konzipiert.

Zur Feststellung der Umwelteinflüsse auf die Zentrale des Unternehmens wird eine Klimarisikoanalyse durchgeführt. Bezogen auf die potenziellen Überflutungsbereiche werden Drainagen verlegt und passive Klimaanlage gegen extreme Hitze installiert. Die Ausführungen wurden unter Achtung der Regionalität und Lokalität durchgeführt und befinden sich im Einklang mit dem DNSH-Grundsatz für Gebäude.

¹²⁶ Vgl. TEG, Technical Report, 03.2020, 31.

¹²⁷ Vgl. ÖGNI, EU Taxonomy Study, 2021, 4f.

¹²⁸ Vgl. NOE, Wohnbauförderung Eigenheim.

¹²⁹ Vgl. Bauen + Wohnen in NÖ, Land Niederösterreich genehmigt zehn Millionen Euro für Häuslbauer.

Die Renovierungskosten wurden mit rund € 50 Mio. bemessen. Zur Finanzierung des Projekts werden mehrere Schuldenfinanzierungsinstrumente über einen Zeitraum von drei Jahren herangezogen. In einem ersten Renovierungsschritt wird die Zentrale des Unternehmens um rund € 10 Mio. mit dem ersten Kredit finanziert. Darauffolgend werden die weiteren Kredite in Höhe von € 40 Mio. beispielsweise durch Privatplatzierung von Anleihen finanziert.

Unter Anbetracht, dass nicht alle Kredite wesentlich dazu beitragen die Klimarisiken des Unternehmens herabzusetzen, sind dennoch alle Kredite als taxonomiekonform zu werten, da es das Ziel des Unternehmens ist, ebendieses schrittweise durch die Finanzierung zu adaptieren. Die Finanzierung kann durch die Kommerzialisierung einer Bank stattfinden. Dieser ist es möglich den Kredit in Höhe von € 50 Mio. als grün zu klassifizieren. Überdies ist es der Bank möglich, den Kredit mit anderen Krediten als grüne Wertpapiere zu bündeln und zu emittieren.¹³⁰

4. Chancen & Potenziale für Niederösterreich

In Anbetracht der wirtschaftlichen Leistung Niederösterreichs und der ausgeprägten Bruttowertschöpfung insb. im Wohnraumsektors ergeben sich für das Bundesland viele Chancen Nachhaltigkeit zu fördern.

Da das Land Niederösterreich Eigentümer der HYPO NOE ist, könnte es zusätzlich zu den verpflichtenden Offenlegungspflichten darauf hinwirken, dass grüne Anleihen emittiert werden bzw. versuchen, den Vorgang zu beschleunigen. Hinblickend auf die nachhaltigen Projekte, die durch die Ausgabe von Anleihen finanziert werden könnten, ist es empfehlenswert, dass das Land Niederösterreich sich insofern einbringt, als dass damit primär keine neuen nachhaltigen Wohnraummöglichkeiten geschaffen werden. Vor allem werden alte, ineffiziente in eventuell stillgelegte Betriebsgebiete revitalisiert und die Nutzung umwidmet, um so einer Verbauung von Grünflächen entgegenzuwirken.

Insbesondere im Rahmen der Subsituierung von Familien zur Wohnraumschaffung bzw. Sanierung besteht für das Land Niederösterreich die Möglichkeit, den Bauträgern von Wohnungen oder Reihenhäusern aufzuerlegen, dass sie die Projekte in Ausrichtung der Taxonomie-Verordnung zu verwirklichen haben, um Anspruch auf Fördergelder zu erlangen. Eine Gebäudebewertung kann beispielsweise über klimaaktiv erfolgen. Klimaaktiv ist eine Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)¹³¹. Dabei wird anhand eines vorgegebenen Kriterienkatalogs

¹³⁰ Vgl. TEG, Technical Report, 03.2020, 32.

¹³¹ Vgl. Klimaaktiv, über klimaaktiv.

geprüft, ob das Gebäude die Mindestvoraussetzungen erfüllt.¹³² Ist dies gegeben und es erfüllt die Kriterien der Taxonomie-Verordnung erfolgt die Auszahlung des Fördergeldes durch das Land.

Das Land Niederösterreich finanziert sich regelmäßig durch die Ausgabe von Anleihen¹³³. Zusätzlich zu konventionellen Landesanleihen könnte das Land nachhaltige Anleihen die grün im Sinne der Taxonomie-Verordnung sind, ausgeben. Die dadurch abgedeckten Investitionen Niederösterreichs müssen für diesen Zweck ausgewiesen werden. Aufgrund der Bestrebungen des Landes klimaneutraler zu werden, und der Markt sowie die niederösterreichische Infrastruktur aufgrund des Flächenaufgebots hinreichend Potenzial liefern, sollte es kein Problem sein, ausreichend nachhaltige Projekte zu identifizieren und zu fördern.

¹³² Vgl. Klimaaktiv, EU-Taxonomie.

¹³³ Vgl. NOE.gv., Schuldverschreibungen des Landes Niederösterreich.

VIII. Conclusio

Um den vermehrt auftretenden Klimakatastrophen wie Hochwasser durch Starkregen, längeren Dürreperioden und Stürmen entgegenzuwirken wurde basierend auf zahlreicher Fachtagungen beschlossen, die Wirtschaft nachhaltiger auszurichten. Ziel ist es den Ausstoß von Treibhausgasen zu vermindern bzw. weitgehend zu stabilisieren. Die Bestrebungen der EU bis 2050 net zero zu werden, bedürfen einen strengen Maßnahmenplan.

Die Taxonomie-Verordnung ist das Ergebnis des Maßnahmenplans. Es darf nicht als einzelnes Tool zur Verminderung der Treibhausgase gesehen werden, sondern muss mit allen delegierten Rechtsakten und zusammenhängenden Verordnungen als Ganzes betrachtet werden. Die Taxonomie-Verordnung konkretisiert die primären Umweltziele, derer es Vorrang einräumt. Die Verordnung enthält überdies eine Änderung der zuvor in Kraft getretenen Offenlegungsverordnung. Im Rahmen dieser werden u.a. Finanzdienstleister dazu verpflichtet, Berichte zu veröffentlichen und als nachhaltig deklarierte Finanzprodukte auszuweisen. Die in die Taxonomie-Verordnung genannten Umweltziele werden durch Ausführungen im Technical Report ergänzt. Die Schwellenwerte für die Ermittlung ob die Umweltziele taxonomiekonform erreicht wurden, sind detailliert im Annex zum Technical Report publiziert worden.

In Bezug auf die Finanzierung der nachhaltigen Projekte werden regelmäßig Anleihen emittiert. Auch hier zeichnet sich eine Verbindung zur Taxonomie-Verordnung ab, denn um eine Anleihe als nachhaltig klassifizieren zu können, muss sie den Green Bond Standards genügen. Dieser ist wiederum ein delegierter Rechtsakt auf Basis der eigentlichen Verordnung.

Während alleine für den Brennvorgang der Zementherstellung sehr viel Energie aufgewandt wird, trägt der Verkehrssektor ebenso viel wie der Wohnraumbeschaffungssektor zu rund 40 % des CO₂-Ausstoßes bei. Durch Investitionen in den Infrastrukturbereich bzw. die Ausweitung von Bahnstrecken, auf denen Züge angetrieben durch erneuerbare Energie verkehren, und die Finanzierung dieser Projekte durch taxonomiekonforme, nachhaltige Anleihen können dazu beitragen, Emissionen einzusparen. Ähnliches kann für den Wohnraumsektor herangezogen werden. Wohnbauförderungen könnten daran gekoppelt werden, dass Bauunternehmen ihre Projekte taxonomiekonform bzw. klimaaktiv ausführen.

Durch das Wirksamwerden der Anwendbarkeit der weiteren Umweltziele im nächsten Jahr, sowie die regelmäßige Überarbeitung der Empfehlungen durch die TEG lassen darüber hinaus Potenzial für die Weiterentwicklung der Finanzierungs- und Investitionsmöglichkeiten.

IX. Literatur- und Quellenverzeichnis

A. Literaturverzeichnis

- EU Technical Expert Group, Taxonomy Report: Technical Annex, 2020.
- EU Technical Expert Group, Taxonomy Report: Technical Annex, 2020.
- EU Technical Expert Group, Usability Guide – EU Green Bond Standard, 2020.
- FNG, Marktbericht nachhaltige Geldanlagen 2021.
- Grunow, Hanse-Werner/Zeder, Christoph: Green Finance, essentials, 2020.
- Horvath, Philipp: "Ökosozialer Kapitalismus", ÖBA 2021.
- Mayer, Katja: Nachhaltigkeit: 125 Fragen und Antworten, 2020.
- OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, 2011.

B. Internetquellen

- APA, Verbund – Verbund begibt den ersten mit der EU Taxonomie im Einklang stehenden Green and Sustainability-linked Bond, 22.02.2021.
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210322_OTS0042/verbund-begibt-den-ersten-mit-der-eu-taxonomie-im-einklang-stehenden-green-and-sustainability-linked-bond (30.07.2021)
- Bauen + Wohnen in NÖ, Land Niederösterreich genehmigt zehn Millionen Euro für Häuslbauer, 17.07.2021. <https://www.noewohnbau.at/nachrichten-details/144> (30.07.2021)
- Bearing Point: Sustainable Finance. <https://www.bearingpoint.com/de-at/hot-topics/sustainable-finance/> (21.07.2021).
- BMF (Bundesministerium für Finanzen): Sustainable Finance, 22.04.2021.
<https://www.bmf.gv.at/themen/finanzmarkt/finanzmaerkte-kapitalmaerkte-eu/sustainable-finance.html> (05.05.2021).
- CMS: Europäischer Green Bond Standard oder „Was ist eigentlich grün?“, 09/12/2020.
<https://cms.law/de/deu/publication/europaeischer-green-bond-standard-oder-was-ist-eigentlich-gruen> (05.05.2021).
- EC, 2030 climate & energy framework. https://ec.europa.eu/clima/policies/strategies/2030_en (31.07.2021)
- EC, 2050 long-term strategy. https://ec.europa.eu/clima/policies/strategies/2050_en (31.07.2021).
- EC, EU Taxonomy Compass, 07.2021. <https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/index.htm> 30.07.2021 (30.07.2021).

- EK, Fragen u. Antworten – deleg. Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie, 04.2021.
https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_1805 (25.07.2021)
- EPA: The Kyoto Protocol. <https://www.epa.ie/climate/thekyotoprotocol/> (05.05.2021).
- Erneuerbare Energie Österreich: Emissionen und Strafzahlungen, 2019.
<https://www.erneuerbare-energie.at/energiefakten/2019/6/5/emissionen-und-strafzahlungen-bis-2030> (07.05.2021)
- EU Technical Expert Group on Sustainable Finance: Usability Guide – EU Green Bond Standard, 2020.
https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-green-bond-standard-usability-guide_en.pdf (11.05.2021)
- Europäische Kommission: Investitionsplan Green Deal, 2020.
https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_20_24 (07.05.2021)
- Finanz.at: Steuern in Österreich – Steuereinnahmen und Steuerausgaben, 2021.
<https://www.finanz.at/steuern/#übersicht> (07.05.2021).
- FMA: Geldanlage. <https://www.fma.gv.at/geldanlage/geld-anlegen/#collapse-60f9c76c9b4d5>
 (22.07.2021).
- FNG: Das FNG-Siegel. <https://www.forum-ng.org/de/fng-siegel/vorstellung-des-siegels.html>
 (08.05.2021).
- Höbarth, Ingmar: Faktencheck – Green Finance, 2019. https://faktencheck-energiewende.at/wp-content/uploads/sites/4/FC_Finance_DRUCK_final.pdf (01.05.2021).
- HYPO NOE, Investorenpräsentation, 06.2021.
<https://ir.hyponoe.at/?eID=dumpFile&t=f&f=533&l=de&token=ca57ef236b337a6a0b8bde48c075ad9385654a99> (30.07.2021).
- HYPO NOE, Wir über uns, 07.2021. <https://www.hyponoe.at/ueber-uns#ausschlusskriterien>
 (30.07.2021)
- ICMA: The Green Bond Principles.
https://www.icmagroup.org/assets/documents/Regulatory/Green-Bonds/Translations/2018/German-GBP_2018-06.pdf (10.05.2021).
- Klimaaktiv, EU-Taxonomie, 24.02.2021. <https://www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren/gebaeudedeklaration/eu-taxonomie-immobilien-klimaaktiv-gebaeudebewertung.html> (30.07.2021).
- Klimaaktiv, über klimaaktiv, 08.04.2021. https://www.klimaaktiv.at/ueber-uns/ueber_klimaaktiv.html (30.07.2021).
- NOE ORF.at, Chronik – Brand in Österreichs größtem Zementwerk, 08.06.2020.
<https://noe.orf.at/stories/3052184/> (29.07.2021).

- NOE ORF.at, Umwelt & Klima – „Grüner“ Beton für die Pottendorfer Linie, 21.07.2021. <https://noe.orf.at/stories/3113476/> (29.07.2021).
- NOE, Wohnbauförderung Eigenheim, 07.2021. https://www.noe.gv.at/noe/Bauen-Neubau/Eigenheim_Reihenhaus.html (30.07.2021)
- NOE.gv., Schuldverschreibungen des Landes Niederösterreich, 04.11.2020. <https://www.noe.gv.at/noe/Budget/Schuldverschreibungen.html> (30.07.2021).
- ÖGNI, EU Taxonomy Study, 2021. https://www.ogni.at/wp-content/uploads/GBCs_EU_Taxonomy-Study.pdf (30.07.2021).
- Österreichisches Umweltzeichen, Hypo NOE, 07.2021. https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/finanzprodukte?cert_number=UW+1350 (30.07.2021).
- Österreichisches Umweltzeichen: Richtlinie ZU 49 – Nachhaltige Finanzprodukte, 01.01.2020. https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ%2049/Long/UZ49_R5a_Sustainable%20Financial%20Products_2020_EN.pdf (09.05.2021)
- TEG: Technical Report – Taxonomy: Final Report of the Technical Expert Group on Sustainable Finance, 2020. https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy_en.pdf (22.07.2021).
- Verbund, Corporate News, 25.03.2021. <https://www.verbund.com/de-at/ueber-verbund/news-presse/presse/2021/03/25/sustainability-bond-post-pricing> (30.07.2021).
- VÖZ, Vereinigung der Österreichischen Zementindustrie, 07.2021. <https://www.zement.at/ueber-uns/voez> (29.07.2021).
- Wehrberger, ÖGNI: die EU-Taxonomie Verordnung, 29.04.2021. <https://www.ogni.at/blog/die-eu-taxonomie-verordnung/> (30.07.2021).
- WKO – Finanzdienstleister: Sustainable Finance – Nachhaltigkeit in der Versicherungs- und Wertpapiervermittlung, 2021. <https://www.wko.at/branchen/information-consulting/finanzdienstleister/artikel-sustainable-finance.pdf> (01.05.2021).
- WKO NÖ, Statistik: Betriebe/ Beschäftigte in NÖ nach Sparten und Fachgruppen im Juli 2020. http://wko.at/wknoe/stat/statistik_von_a_bis_z%20inter.htm (30.07.2021).
- WKO NÖ, Statistik: Bruttowertschöpfung 2000 - 2019 nach Bundesländer mit den Anteilen der einzelnen Wirtschaftsbereiche, 07.2021. http://wko.at/wknoe/stat/statistik_von_a_bis_z%20inter.htm (30.07.2021).
- WKO: ÖNACE. <https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/oenace.html> (23.07.2021).
- WKO.at, Herausforderungen annehmen – Visionen weiterentwickeln, 08.07.2021. <https://news.wko.at/news/oesterreich/Herausforderungen-annehmen---Visionen-weiterentwickeln.html> (30.07.2021).

C. Rechtsvorschriften

Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.